

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, Fassung vom 15.09.2026**Beachte für folgende Bestimmung**

Zum Inkrafttreten vgl. § 4 LGBL. Nr. 47/1949

Langtitel

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Stammfassung: LGBL. Nr. 23/1986 (WV)

Änderung

LGBL. Nr. 50/1990 (XI. GPSStLT EZ 1010)
LGBL. Nr. 71/1991 (VfGH)
LGBL. Nr. 16/1993 (XII. GPSStLT EZ 398)
LGBL. Nr. 17/1993 (XII. GPSStLT EZ 397)
LGBL. Nr. 72/1994 (XII. GPSStLT EZ 985)
LGBL. Nr. 84/1999 (XIII. GPSStLT EZ 905)
LGBL. Nr. 58/2000 (XIII. GPSStLT EZ 1439)
LGBL. Nr. 11/2005 (XIV. GPSStLT RV EZ 1966/1 AB EZ 1966/2 IA EZ 1966/4) (CELEX-Nr. 31979L0409, 31992L0043)
LGBL. Nr. 78/2005 (XIV. GPSStLT RV EZ 1832/1 AB EZ 1832/4)
LGBL. Nr. 56/2006 (XV. GPSStLT RV EZ 280/1 AB EZ 280/2)
LGBL. Nr. 32/2008 (XV. GPSStLT RV 1873/1 AB EZ 1873/2)
LGBL. Nr. 5/2010 (XV. GPSStLT RV EZ 3290/1 AB EZ 3290/4)
LGBL. Nr. 45/2010 (XV. GPSStLT IA EZ 3487/1 AB EZ 3487/4)
LGBL. Nr. 102/2011 (XVI. GPSStLT RV EZ 762/1 AB EZ 762/3)
LGBL. Nr. 42/2012 (XVI. GPSStLT IA EZ 910/1 AB EZ 910/6) (CELEX-Nr. 32009L0147)
LGBL. Nr. 87/2013 (XVI. GPSStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)
LGBL. Nr. 156/2014 (XVI. GPSStLT AB EZ 3033/7)
LGBL. Nr. 9/2015 (XVI. GPSStLT RV EZ 3033/1 AB EZ 3033/6)
LGBL. Nr. 96/2016 (XVII. GPSStLT IA EZ 355/1 AB EZ 355/5)
LGBL. Nr. 64/2017 (XVII. GPSStLT IA EZ 1635/1 AB EZ 1635/2)
LGBL. Nr. 59/2018 (XVII. GPSStLT IA EZ 2464/1 AB EZ 2464/4) [CELEX-Nr.: 32016R0679]
LGBL. Nr. 74/2022 (XVIII. GPSStLT RV EZ 2438/1 AB EZ 2438/3)
LGBL. Nr. 21/2024 (XVIII. GPSStLT RV EZ 3429/1 AB EZ 3429/3)
LGBL. Nr. 133/2024 (XVIII. GPSStLT RV EZ 4226/1 AB EZ 4226/2)
LGBL. Nr. 31/2025 (XIX. GPSStLT IA EZ 312/1 AB EZ 312/2)
LGBL. Nr. 68/2025 (XIX. GPSStLT RV EZ 524/1 AB EZ 524/4)
LGBL. Nr. 61/2026 (XIX. GPSStLT RV EZ 1376/1 AB EZ 1376/4) [CELEX-Nr.: 31992L0043, 32009L0147]

Präambel/Promulgationsklausel**Inhaltsverzeichnis****1. Teil****Das Jagdrecht und dessen Ausübung****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes
- § 1a Wildmanagement
- § 2 Wild

- § 3 Eigenjagdrecht
- § 4 Wildgatter
- § 5 Eigenjagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften
- § 6 Eigenjagdgebiet
- § 7 Verpachtung des Eigenjagdrechtes
- § 8 Gemeindejagdgebiet

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

- § 9 Jagdpachtperiode
- § 10 Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd
- § 11 Teilung und Vereinigung des Gemeindejagdgebietes
- § 11a Rechtsnachfolge bei Vereinigung und Aufteilung von Gemeinden
- § 12 Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse; Jagdgebietsabrundung

3. Abschnitt

Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten

- § 13 Wahrnehmung der Rechte der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer
- § 14 Ausübung des Jagdrechtes in Gemeindejagden
- § 15 Jagdpächter und Jagdgesellschaften
- § 16 Öffentliche Versteigerung
- § 17 Durchführung der Versteigerung
- § 18 Kautions
- § 19 Einzahlung des Pachtschillings
- § 20 Jagdeinschlüsse
- § 21 Pachtschilling
- § 22 Abtretung der Jagdpachtung
- § 23 Jagdverwalter
- § 24 Freihändige Verpachtung
- § 25 Pachtvertrag
- § 26 Pachtschillings- und Kautionserlag bei freihändiger Verpachtung

4. Abschnitt

Auflösung der Jagdverpachtung

- § 27 Änderung des Jagdpachtverhältnisses durch Tod
- § 28 Rechtsübergang
- § 29 Auflösung der Jagdverpachtung
- § 30 Freiwerdende Gemeindejagden; Haftung des Pächters

5. Abschnitt

Änderung am Grundeigentum

- § 31 Entstehung einer Befugnis zur Eigenjagd während der Pachtzeit
- § 32 Teilung eines Eigenjagdgebietes
- § 32a Eigentümerwechsel
- § 33 Sonstige Änderungen des Eigenjagdgebietes

2. Teil

Jagdaufsicht

- § 34 Jagdschutzpersonal
- § 35 Befugnisse des Jagdschutzpersonals

3. Teil

Jagdkarten

- § 36 Jagdkartenzwang bei Jagdausübung
- § 37 Jagdkarte und Jägerprüfung
- § 38 (entfallen)
- § 39 Ermäßigte Jagdkarte und Jagdgastkarten
- § 40 Jagdkartenform
- § 40a Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises
- § 41 Verweigerung der Jagdkarte
- § 42 Entziehung der Jagdkarte

4. Teil Jägerschaft

- § 43 Die Steirische Landesjägerschaft
- § 44 Wahlen
- § 45 Satzungen
- § 46 Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft
- § 47 Mittel der Steirischen Landesjägerschaft
- § 48 Aufsicht

5. Teil Schonvorschriften und Schutz der Kulturen

- § 49 Jagdzeiten
- § 49a Ausnahmen für bestimmte Wildarten
- § 49b Ausnahmen für Nebel- und Rabenkrähen
- § 50 Wildfütterungen
- § 51 Wildschutzgebiete

6. Teil Jagdpolizeiliche Bestimmungen; Abschussplan

- § 52 Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Jägernotweg
- § 53 Einschränkung der Jagdausübung in landwirtschaftlichen Kulturen und auf Weiden
- § 54 Treibjagden
- § 55 Örtliche Verbote der Jagdausübung; Anzeigepflicht bei Wildseuchen
- § 56 Wildabschussplan
- § 57 Höchstabschuss; Einstellung des Wildabschusses
- § 58 Sachliche Verbote; Wildfolge
- § 59 Auswildern von Wildarten und -unterarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes
- § 60 Wild jagende Hunde und im Wald jagende Katzen

7. Teil Jagd- und Wildschaden

1. Abschnitt Akute und Vorbeugende Maßnahmen

- § 61 Verminderung des Wildstandes
- § 62 Vorkehrungen gegen Wildschäden
- § 63 Garten- und Baumschutz gegen Wildschaden

2. Abschnitt Schadenersatz

- § 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden
- § 65 Schäden durch Wechselwild
- § 66 Aus landwirtschaftlichen Wildhaltungen oder Tiergärten ausgebrochenes Schalenwild
- § 67 Rückgriffsrecht der Jagdausübungsberechtigten

3. Abschnitt Schadensermittlung

- § 68 Schäden in der Landwirtschaft
- § 69 Schäden im Wald
- § 70 Schiedsrichter (Schlichter)
- § 71 Geltendmachung des Schadens
- § 72 Verjährung des Schadenersatzanspruches

8. Teil Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren

- § 73 Einstweilige Verfügung
- § 74 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 74b Übertragener Wirkungsbereich
- § 74c Behörde und Verfahren

§ 75 Anzeigepflicht bei Eigenjagdgebieten; Jagdkataster und Jagdstatistik

2. Abschnitt Übertretungen und Strafen

- § 76 Überwachung der Einhaltung jagdgesetzlicher Vorschriften
- § 77 Strafen
- § 77a Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 78 Verfall
- § 79 Die Verwertung der als verfallen erklärten Trophäen und Geräte
- § 80 Widmung der Geldstrafe
- § 81 Schadenersatz

3. Abschnitt EU-Recht

- § 81a EU-Recht
- § 81b (entfallen)

4. Abschnitt Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- § 82 Übergangsbestimmungen
- § 82a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 78/2005
- § 82b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 5/2010
- § 82c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 45/2010
- § 82d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 42/2012
- § 82e Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 156/2014
- § 82f Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 9/2015
- § 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 21/2024
- § 82h Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 133/2024
- § 82i Personenbezogene Bezeichnungen
- § 82j Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 61/2026

5. Abschnitt Inkrafttreten

- § 83 Zeitliche Geltung
- § 84 Inkrafttreten von Novellen
- § 85 Außerkrafttreten

ANLAGE A

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 21/2024, LGBL. Nr. 133/2024, LGBL. Nr. 68/2025, LGBL. Nr. 61/2026

Text

1. Teil Das Jagdrecht und dessen Ausübung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes Wild unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild sich anzueignen.

(2) Bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung usw.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 14 ein.

(3) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 21/2024

§ 1a

Wildmanagement

(1) Wildmanagement umfasst alle in diesem Gesetz geregelten Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere behördliche, die die Verbreitung, das Vorkommen, die Populationsentwicklung und das Verhalten von Wild beeinflussen sowie die daraus im Umgang mit Wild gewonnenen Erkenntnisse. Wesentliche Bestandteile des Wildmanagements sind die Jagdausübung und die Hege.

(2) Zum Wildmanagement gehören insbesondere

1. die Wildforschung,
2. das Wild- und Lebensraummonitoring,
3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,
4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wild,
5. die wildökologische Raumplanung.

(3) Die Jagdausübung hat neben der nachhaltigen Nutzung von Wild insbesondere dazu beizutragen

1. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,
2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken,
3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und die Ausbreitung invasiver Tierarten bestmöglich hintanzuhalten.

(4) Die Hege hat in der vom Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft den heimischen Wildarten jenen Stellenwert einzuräumen, der nachhaltig überlebensfähige, gesunde, gut strukturierte, vernetzte und an die Verhältnisse des Lebensraumes angepasste Populationen ermöglicht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsinteressen sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden und im öffentlichen Interesse gelegene Waldfunktionen nach Maßgabe der jagdlichen Bestimmungen im Rahmen der jagdlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdwirtschaftlichen Interessen der Vorrang einzuräumen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 21/2024, LGBL Nr. 133/2024

§ 2

Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild;
- b) Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen;
- c) Alpenmurmeltier, Eichhörnchen, Biber, Bisam, Nutria;
- d) Wolf, Fuchs, Goldschakal, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Dachs, Fischotter, Baummarder (Edelmarder), Steinmarder, Iltis, Großes Wiesel (Hermelin), Kleines Wiesel (Mauswiesel, Zwergwiesel), Wildkatze, Luchs;
- e) Reiher, Wildgänse, Wildenten, Rallen;
- f) Greifvögel, Eulen;
- g) Auer- und Birkwild mit Kreuzungen (Rackelhennen), Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Großtrappe, Zwergtrappe, Schnepfenvögel, Wildtauben;
- h) Rabenvögel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Möwen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wild, das im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Zucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird.

(3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebietsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Miteingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildhalter oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

§ 3

Eigenjagdrecht

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Eigentümerin/dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin/der Eigentümer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Fall muss jedoch das Eigentum räumlich ungeteilt sein.

(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das Mindestausmaß gemäß Abs.1 nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche an eine in einem der Steiermark benachbarten Bundesland gelegene, demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche grenzt, die

- a) selbst nach den dafür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften die Größe eines Eigenjagdgebietes erreicht oder
- b) zusammen mit der in der Steiermark gelegenen Grundfläche die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt und wenn außerdem nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften diese Fläche aus dem gleichen Grunde als Eigenjagdgebiet festgestellt wird.

(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

§ 4

Wildgatter

(1) Wildgatter sind eingefriedete Flächen eines Jagdgebietes, die

- a) als Wildwintergatter aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Rotwild bestimmt sind oder
- b) zu sonstigen Zwecken einer Gatterhaltung des Wildes errichtet und betrieben werden (Forschungs-, Eingewöhnungs-, Aufzuchtgatter und dgl.).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern hat die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer um die Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Dem Ansuchen sind Projektunterlagen, insbesondere zweifacher Lageplan, Beschreibung der Anlage, Zielbestand beizulegen. Eine solche Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (insbesondere über die Mindestgröße, die Wilddichte, die Umzäunung, die Fütterung und den Zeitpunkt des Öffnens und Schließens des Gatters) zu erteilen, sofern gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen und sind die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(3) Um die Auflassung eines unbefristet genehmigten Wildgatters ist bei der Behörde spätestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflassung anzusuchen. Bei befristet genehmigten Wildgattern ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung die Auflassung der Anlage der Behörde mitzuteilen oder um eine neue Genehmigung des Wildgatterbetriebes anzusuchen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig um eine neue Genehmigung angesucht, so hat die Behörde amtswegig die erforderlichen

Begleitmaßnahmen für die Auflassung auf Kosten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Auflassung darf erst dann erfolgen, wenn durch die Umsetzung der von der Behörde vorgeschriebenen erforderlichen Begleitmaßnahmen sichergestellt ist, dass ungünstige Auswirkungen auf den Lebensraum sowie Wildschäden tunlichst ausgeschlossen werden. Im Verfahren sind die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb eines Wildgatters maßgebend waren (z. B. durch großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung des Wildgatters bescheidmäßig anzuordnen.

(5) Wildgatter, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, das Wild im Gatter zu erlegen, sind verboten und dürfen nicht errichtet und betrieben werden. Die Errichtung und der Betrieb von Wildgattern ohne Genehmigung, das Nichtbetreiben eines genehmigten Wildgatters sowie die Auflassung eines genehmigten Wildgatters ohne Genehmigung und ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 42/2012

§ 5

Eigenjagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

(1) Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 3 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

(2) Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind, und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigentum einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 3 der betreffenden Gemeinschaft zu.

(3) Die Gemeinde als auch die Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder unter Anwendung des § 7 zu verpachten oder durch einen Jagdverwalter ausüben zu lassen.

(4) Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Gemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstoßenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die Bezirksverwaltungsbehörde die betreffende Eigenjagd dem Gemeindejagdgebiete (§ 8) zuweisen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 6

Eigenjagdgebiet

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 3 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteile zum anderen gelangen kann, ohne fremdes Grundeigentum zu betreten, wobei die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelangens von einem Grundstücke zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen u. dgl.) außer Betracht zu bleiben hat. Auch ist der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken gegeben, wenn dieselben auch nur in einem Punkte zusammenstoßen.

(2) Wege, Straßen, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb derselben befindliche öffentliche, stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und selbst Inseln, die in öffentlichen Gewässern liegen, sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

(3) Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen nur durch den Längenzug von Grundstücken, die durch fremdes Grundeigentum führen, verbunden, so wird der für die Feststellung als Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch solche Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben. Für darüberhinausgehende, räumlich auseinanderliegende Grundflächen, die nur durch den Längenzug von Grundstücken verbunden werden, die durch fremdes Grundeigentum führen, findet die Bedingung, dass diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben müssen, keine Anwendung, wenn daraus antragsgemäß Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse gemäß § 12 eingeräumt werden. Für die zweckmäßige Jagdausübung nicht geeignet gestaltete und nicht entsprechend breite Längenzüge, die durch fremde Grundstücke führen, können keine Eigenjagden begründen, diese können jedoch Teile von Eigenjagden sein.

(4) Durch den Längenzug einer durch fremde Grundstücke führenden Straße, eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Feststellung einer Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt, diese können jedoch Teil einer Eigenjagd sein. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Eisenbahngrundstrecken, öffentliche Straßen und Wege begründen kein Eigenjagdrecht.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

§ 7

Verpachtung des Eigenjagdrechtes

(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 mit Genehmigung der Behörde ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode verpachtet werden.

(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist zu bewilligen, wenn die verpachteten und die allenfalls verbleibenden Eigenjagdgebietsflächen jeweils mindestens 115 ha umfassen. Bei verpachteten Eigenjagdgebietsflächen gelten die gemäß § 12 Abs. 2 eingeräumten Vorpachtflächen als mitverpachtet. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne samt Flächenangabe und Grundstücksverzeichnisse zu übermitteln. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Derartige Verpachtungen sind nur ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024, LGBI. Nr. 61/2026

§ 8

Gemeindejagdgebiet

(1) Die im Bereich einer Gemeinde bzw. Katastralgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich welcher die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden, je nachdem die Jagdausübung einheitlich in der ganzen Gemeinde oder getrennt nach Katastralgemeinden stattfindet, das Gemeindejagdgebiet.

(2) Ein Jagdeinschluss, hinsichtlich welchem ein Vorpachtrecht eingeräumt wurde (§ 12) sowie eine Abrundungsfläche (soweit es sich bei letzterer um einen Teil eines Gemeindejagdgebietes handelt) gehören gleichwohl zum Gemeindejagdgebiet.

(3) Erreicht ein Gemeindejagdgebiet nicht das Ausmaß von 300 Hektar, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Ansuchen des für das Jagdgebiet zuständigen Gemeinderates dieses mit einem benachbarten Gemeindejagdgebiet oder angrenzenden Eigenjagdgebieten vereinigen, wenn hiedurch eine zweckmäßige Ausübung der Jagd gewährleistet wird. Unter denselben Voraussetzungen kann ein Gemeindejagdgebiet auf mehrere benachbarte Gemeinde- oder Eigenjagdgebiete getrennt aufgeteilt werden. Eine solche Zuweisung kann nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Gemeinden bzw. Eigenjagdberechtigten ihre Zustimmung erteilen. Im Falle der Vereinigung eines Gemeindejagdgebietes mit einem Eigenjagdgebiete haben für die Festsetzung des Pachtschillings die Bestimmungen des § 12 Abs.7 sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Bei der Vereinigung mit Gemeindejagdgebieten während der Pachtzeit haben die Bestimmungen des § 16 Abs.4 über die Pachtausschreibung und Vergrößerung von Gemeindejagdgebieten Anwendung zu finden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

§ 9

Jagdpachtperiode

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweils für die nächstfolgende Jagdpachtperiode (Jagdpachtzeit oder Jagdperiode) stattzufinden. Die Jagdpachtperiode beträgt zehn mit 1. April beginnende Jagdjahre.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 156/2014, LGBI. Nr. 9/2015

§ 10

Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in der Gemeinde eine Kundmachung zu erlassen, womit diejenigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit (§ 9) auf Grund des § 3 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Haben die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit stattgefunden und ist das Eigenjagdgebiet als solches für diese Pachtzeit anerkannt worden, so ist für kommende Pachtzeiten, sofern am Eigenjagdgebiete keine Veränderungen eingetreten sind, eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd nicht erforderlich. Bei Veränderungen sind nur diese nachzuweisen

(3) Die im ersten Absatz erwähnte Kundmachung ist jenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, welche in der laufenden Pachtzeit die Eigenjagd in der betreffenden Gemeinde bzw. Katastralgemeinde (§ 11) ausüben, zum Zwecke der Abgabe allfälliger Erklärungen zuzustellen; die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und danach die Eigenjagdgebiete, das Gemeindejagdgebiet bzw. die KG-Jagdgebiete festzustellen. Ergeben sich während der laufenden Jagdpachtperiode Änderungen im Flächenausmaß von Jagdgebieten (z. B. durch Eigenjagdgebietsvergrößerungen), ist das jeweils neue Flächenausmaß mittels Bescheid festzustellen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 11

Teilung und Vereinigung des Gemeindejagdgebietes

(1) Wenn der Gemeinderat vor Erlassung der im § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, dass das Gemeindejagdgebiet in der Weise aufzuteilen ist, dass einzelne oder mehrere aneinander grenzende Katastralgemeinden selbständige Jagdgebiete (Katastralgemeindejagden) bilden oder das bisher nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet der ganzen Gemeinde zu vereinigen sei, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Teilung bzw. Vereinigung dann zu genehmigen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle dürfen dadurch Jagdgebiete unter 115 Hektar jagdlich nutzbarer Fläche entstehen. Als jagdlich nicht nutzbar gelten Grundstücke, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildhaltung umzäunt sind (§ 2 Abs. 2 und 3) und Flächen, auf denen die Jagdausübung verboten ist (§ 55 Abs. 2 und 3).

(2) Die zum Zeitpunkt einer Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden bestehenden Jagdpachtverträge und Jagdgebiete bleiben bis zum jeweiligen Ende der laufenden Jagdpachtperiode aufrecht. Ebenso behalten die Feststellungsbescheide für diese bestehenden Jagdgebiete, sofern keine Änderungen der Jagdgebietsflächen eintreten (z. B. durch Eigenjagdgebietsvergrößerung), ungeachtet der Änderung der Gemeindezugehörigkeit und der Verwaltungseinheit (Gemeinde/ Katastralgemeinde), ihre Geltung bis zum jeweiligen Ende der laufenden Jagdpachtperiode. Mit dem Ende der laufenden Jagdpachtperiode sind die der neuen Gemeinde zugehörigen Gebiete entweder als eigenständiges KG-Jagdgebiet oder mit der bestehenden Gemeinde- oder einer KG-Jagd der neuen Gemeinde zusammenzulegen und als Jagdgebiet festzustellen und zu verpachten.

(3) Entstehen bei Aufteilung einer Gemeinde Gebiete, die in weiterer Folge nicht als selbständige Jagdgebiete verpachtet werden können, so können diese Gebiete nach Ende der laufenden Jagdpachtperiode mit Zustimmung des neuen Gemeinderates und der Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdgebietes für die restliche Dauer der laufenden Jagdpachtperiode an diese Jagdausübungsberechtigten verpachtet werden. Diese Verpachtung ist von der Gemeinde der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Änderung des Feststellungsbescheides mitzuteilen. Kommt eine diesbezügliche Vereinbarung nicht zustande, ist für diese Flächen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd für die restliche Dauer der laufenden Jagdpachtperiode der Gemeinde- bzw. Katastralgemeindejagd, der diese Flächen bei der Aufteilung zugewiesen wurden, ein Jagdverwalter gemäß § 73 zu bestellen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2014, LGBl. Nr. 21/2024

§ 11a

Rechtsnachfolge bei Vereinigung und Aufteilung von Gemeinden

Bei Vereinigung von Gemeinden oder Aufteilung einer Gemeinde auf mehrere Gemeinden treten jeweils die neuen Gemeinden hinsichtlich der ihnen zugeschlagenen Grundstücksflächen in die bestehenden Jagdpachtverträge als Rechtsnachfolger ein.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2014

§ 12

Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse; Jagdgebietsabrundung

(1) Die/Der von der Pachtung einer Gemeindejagd nicht im Sinne des § 15 ausgeschlossene Eigentümerin/Eigentümer einer gemäß § 3 bestehenden Eigenjagd hat das Recht, die Jagd auf einem von ihrem/seinem Eigenjagdgebiet umschlossenen Teil des Gemeindejagdgebietes, dem Jagdeinschluss (Enklave), für die festgesetzte Pachtzeit vor jeder/jedem anderen zu pachten. Erfüllt diese/dieser die Erfordernisse des § 15 Abs.1 und 2 nicht selbst, so kann sie/er das Vorpachtrecht ausüben, wenn für die Dauer des Vorpachtverhältnisses ein Jagdverwalter namhaft gemacht wird.

(2) Ein solcher Jagdeinschluss (Enklave) liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

- a) von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach umschlossen wird, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 2 gelten, oder
- b) außer an ein oder mehrere Eigenjagdgebiete nur an ein oder mehrere andere, gesondert oder gemeinsam verpachtete Katastralgemeindejagdgebiete derselben Gemeinde oder an das Gemeindejagdgebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden, an ein anderes Bundesland oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(3) Außerdem können die Jagdausübungsberechtigte benachbarter Jagdgebiete längstens für die Dauer einer Jagdpachtzeit schriftlich zivilrechtliche Vereinbarungen über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen treffen, wenn dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Jedenfalls dürfen durch derartige Abrundungen keine Jagdgebiete unter 115 ha entstehen. Derartige Vereinbarungen sind nur ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich. Sie sind spätestens bis 31. März unter Anführung der Dauer von den Jagdausübungsberechtigten der jeweils davon betroffenen Gemeinde, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister mitzuteilen. Selbiges gilt für die vorzeitige Auflösung solcher Vereinbarungen.

(4) Ergibt sich auf Grund eines ungünstigen Grenzverlaufes eine den jagdlichen Interessen entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes und kommt eine Vereinbarung gemäß Abs.3 nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag eines Gemeinderates oder eines Eigenjagdberechtigten die notwendige Abrundung unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu verfügen. Bei derartigen Abrundungen, deren Wirksamkeit auf die jeweilige Jagdpachtzeit beschränkt ist, ist tunlichst auf einen Flächenausgleich Bedacht zu nehmen. Jedenfalls dürfen durch derartige Abrundungen keine Jagdgebiete unter 115 ha entstehen.

(5) Wird ein Jagdeinschluss (Abs. 2) von mehreren Jagdgebieten umschlossen, so steht das Recht der Vorpachtung zunächst der/dem Eigentümerin/Eigentümer der in längster Ausdehnung angrenzenden in der Steiermark gelegenen Nachbarjagd zu.

(6) Um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten gemäß Abs.2 können Eigentümerinnen/Eigentümer von Eigenjagden schriftlich jährlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab 1. Oktober unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde ansuchen.

(6a) Werden Eigenjagden verpachtet (§ 7), gelten eingeräumte Vorpachtflächen als mitverpachtet.

(7) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die von einem Jagdgebiet abgetrennt und als Jagdeinschluss oder im Zuge einer Abrundung einem anderen Jagdgebiet angeschlossen werden, ist ein angemessener Pachtschilling zu entrichten, der in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

3. Abschnitt

Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten

§ 13

Wahrnehmung der Rechte der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer

(1) Hinsichtlich der Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten werden die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch den Gemeinderat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Stadtgemeinde Graz sinngemäß Anwendung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 14

Ausübung des Jagdrechtes in Gemeindejagden

(1) Die Jagd in jedem Gemeindejagdgebiet ist mit der aus § 12 sich ergebenden Ausnahme im Wege der freihändigen Verpachtung oder durch öffentliche Versteigerung zugunsten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu verpachten.

(2) Den einzelnen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindejagdgebiete nicht zu.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 15

Jagdpächter und Jagdgesellschaften

(1) Zur Pachtung einer Eigen- oder Gemeindejagd dürfen nur Personen, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind, zugelassen werden. Mitglieder einer Jagdgesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

(2) Für die Zulassung zur Pachtung ist der Nachweis des Besitzes einer Jagdkarte durch 5 Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

(3) Von der Pachtung einer Jagd sind ferner von Amts wegen Personen und Jagdgesellschaften auszuschließen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Übernahme der Jagdverpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

(4) Solche Personen und Jagdgesellschaften, welche in der letzten Pachtzeit als Jagdpächter den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Jagdausübung wiederholt nicht entsprochen haben, können von der Bezirksverwaltungsbehörde für die nächste Pachtzeit von der Pachtung ausgeschlossen werden.

(5) Diese Pachtwerber sind, soweit bekannt, schon von der Teilnahme an einer Versteigerung auszuschließen.

(6) Gemeinden können zur Pachtung von Eigenjagden, Agrargemeinschaften und andere juristische Personen zur Pachtung von Eigen- und Gemeindejagden zugelassen werden; sie müssen für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses über einen Jagdverwalter verfügen. Treten Änderungen in der Person des Jagdverwalters ein, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen und der neue Jagdverwalter von der Behörde zu bestellen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 23 erfüllt; andernfalls erlischt die Verpachtung.

(7) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Jagd zugelassen werden mit Ausschluß jener Mitglieder, die nach Maßgabe dieses Paragraphen von der Pachtung ausgeschlossen sind. Der Obmann oder der durch eine schriftliche Vollmacht legitimierte Bevollmächtigte einer Jagdgesellschaft hat vor Beginn der Versteigerung bzw. bei der Bewerbung um eine freihändige Jagdvergabe einen schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vorzuweisen, in welchem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz anzuführen sind. Bewirbt sich eine juristische Person um die Pachtung, so hat der von ihr bestimmte Jagdverwalter seine Bestellungsurkunde vorzulegen. Bei der Pachtung einer Gemeindejagd haften alle Jagdgesellschaftler solidarisch für die Erfüllung der mit der Pachtung übernommenen Verpflichtungen.

(8) Während der Pachtzeit ist das Ausscheiden von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft, die eine Gemeindejagd gepachtet hat, der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der

Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung bzw. Bestätigung des neuen Jagdpächters bleibt jedenfalls die solidarische Haftung aller im Gesellschaftsvertrag angeführten Mitglieder noch weiter aufrecht. Eine Vergrößerung des Mitgliederstandes einer Jagdgesellschaft während der Pachtperiode ist unzulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 16

Öffentliche Versteigerung

(1) Die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung hat mit den sich aus § 12 ergebenden Ausnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde am Amtsort zu erfolgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Gemeinderat die wesentlichen Verpachtungsbedingungen und den Ausrufpreis festzusetzen und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, welche diese Beschlüsse vom Standpunkte der gesetzlichen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, nötigenfalls unter Befragung von Sachverständigen zu prüfen und nach etwaiger Abänderung, Berichtigung oder Ergänzung zur Kenntnis zu nehmen hat.

(3) Die Ausschreibung ist in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit durch öffentlichen Anschlag am Amtssitze der Bezirksverwaltungsbehörde und an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde sowie im Mitteilungsblatt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und auf Begehren des Gemeinderates auch in bestimmten Fachzeitschriften kundzumachen.

(4) Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Leggeldes (Vadium), die für den Bereich des Gemeindejagdgebietes etwa bestehenden Hasenausrottungsanordnungen (§ 61 Abs.2), weiters die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Beschwerden oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderungen der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Gemeindegebiet eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling ungeachtet der hinsichtlich der betreffenden Gemeindejagden gegebenenfalls zu Recht bestehenden Pachtverträge eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

(5) In die Ausschreibung jeder Jagdverpachtung sowie in das freie Übereinkommen nach § 24 dieses Gesetzes ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Jagdpächter verpflichtet ist, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustande mit den örtlichen Verhältnissen angemessenem Wildstande seinem Nachfolger zu übergeben.

(6) Wird bei der ersten Versteigerung der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Versteigerung durchzuführen, für die der Ausrufpreis vom Gemeinderat nach Anhörung eines Jagdsachverständigen neuerlich festzusetzen ist. Falls auch diese Versteigerung erfolglos bleiben sollte, ist § 73 anzuwenden.

(7) Kommt der Gemeinderat seiner Verpflichtung nach Abs.2 bis zum Beginn der Pachtzeit nicht nach, ist § 73 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Verpachtungsbedingungen bis zum Ende der Pachtzeit zu gelten haben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 17

Durchführung der Versteigerung

(1) Jeder Pachtwerber hat vor Beginn der Versteigerung einen dem Ausrufpreise gleichkommenden Betrag in barem in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren als Leggeld zu erlegen.

(2) Der Meistbieter hat sogleich nach Schluß der Versteigerung die Kosten derselben, wenn die letzteren nicht etwa gemäß § 30 vom früheren Pächter hereingebracht werden, eine dem einjährigen Pachtschillinge gleichkommende Kautions nach obigen Bestimmungen und den einjährigen Pachtschilling, letzteren bar, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(3) Der Versteigerungsakt unterliegt der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die letztere hat auf Grund des Versteigerungsaktes die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, der das höchste Angebot gestellt hat, wobei jedoch die Angebote solcher Personen, welche gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(4) Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd Beschwerde erhoben, so bleibt gleichwohl der Ersteher bis zur etwaigen endgültigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann erforderlichenfalls für diese Zeit Vorschriften nach § 73 insbesondere im Sinne des § 57 erlassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 18

Kaution

(1) Die Kaution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter bezüglich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für den Pachtschilling, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

(2) Sinkt die Kaution unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

(3) Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kaution zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welche sie haftet.

§ 19

Einzahlung des Pachtschillings

(1) Der Pachtschilling ist für die folgenden Pachtjahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Gemeindeamte zu erlegen.

(2) Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit überhaupt nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat der Bürgermeister den Pächter unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung aufzufordern. Gleichzeitig hat der Bürgermeister dem Pächter für den Fall der nicht zeitgerechten Einzahlung des Pachtschillings die zwangsweise Einbringung desselben und die Antragstellung auf Auflösung der Jagdverpachtung (§ 29 Abs.2 Z.1) anzudrohen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 20

Jagdeinschlüsse

Auf den Pächter eines Jagdeinschlusses finden die Bestimmungen des § 17 Abs.2 und 4, dann der §§ 18 und 19 sinngemäß Anwendung.

§ 21

Pachtschilling

(1) Der Gemeinderat hat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtschilling ist auf die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der im Jagdeinschluss gelegenen Grundstücke nach dem gleichen Grundsatz aufzuteilen.

(2) Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) Vom Pachtschilling ist die Umsatzsteuer abzuziehen. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 22

Abtretung der Jagdpachtung

Die Abtretung einer gepachteten Gemeindejagd an eine andere Person ist nur nach Maßgabe der §§ 11 und 15 mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 23

Jagdverwalter

(1) Der Jagdverwalter hat die Jagd in dem seiner Verantwortung übertragenen Jagdgebiet zu verwalten. Er hat die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen und ist von der Behörde auf Antrag des Jagdberechtigten, dessen Jagdausübungsrecht an die Bestellung eines Jagdverwalters gebunden ist oder von Amts wegen mit Bescheid zu bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Gegenüber der Behörde haftet er insbesondere für die Erstellung und Einhaltung des Abschussesplanes sowie für die Beachtung der übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Abberufung des Jagdverwalters ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 bis 7 mit Bescheid durchzuführen.

(2) Kommt die/der Jagdberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer Jagdverwalterin/eines Jagdverwalters trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach und wird von Amts wegen eine Jagdverwalterin/ein Jagdverwalter bestellt, ist von der/vom Jagdberechtigten an die Jagdverwalterin/den Jagdverwalter ein angemessener Aufwandsersatz (Zeitaufwandspauschale und Spesenersatz) zu leisten. Der Aufwandsersatz wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 202/2021, festgesetzt. Die amtswegige Bestellung ist, sobald die/der Jagdberechtigte eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter bestellt hat, durch Bescheid aufzuheben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, LGBl. Nr. 21/2024

§ 24

Freihändige Verpachtung

(1) Eine Gemeindejagd kann durch Beschluß des Gemeinderates auch unter Abstandnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes (§ 16) im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

(2) Der Beschluß des Gemeinderates, der den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder und ist im vorletzten Jagdjahr der laufenden Jagdpachtperiode zu fassen. Der Beschluß ist sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen, binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Numerierung versehenen Formblätter einzubringen. Die Formblätter sind vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

(3) Wird von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode unter Verwendung der für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Formblätter (Abs. 2) ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind. Mit-eigentümerinnen/Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Vorschlagsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Vollmachten müssen schriftlich vorgelegt werden. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sinngemäß. Der Vorschlag hat außer dem Namen der Pächterin/des Pächters, die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächterin/des

vorgeschlagenen Pächters zu enthalten. Über den dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist kein Einspruchsverfahren durchzuführen.

(4) Werden von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist Einwendungen eingebracht, so tritt der Gemeinderatsbeschluss außer Kraft, wenn diese Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen, sind. Miteigentümerinnen/Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Einspruchsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Vollmachten müssen schriftlich vorgelegt werden. Das Außerkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses ist ortsüblich kundzumachen.

(5) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet, die Einwendungen erheben, können dem Gemeinderat innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist durch Eintragung in die für das Einspruchsverfahren aufgelegten Formblätter eine andere Jagdpächterin/einen anderen Jagdpächter vorschlagen. Einen solchen Vorschlag hat der Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. Wird jedoch ein solcher Vorschlag mit der in Abs. 4 genannten Mehrheit eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Pächterin/der vorgeschlagene Pächter gegenüber der Gemeinde schriftlich ihr/sein Einverständnis mit den beschlossenen Verpachtungsbedingungen erklärt. Dieser Beschluss ist ortsüblich kundzumachen. Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Verpachtung an die vorgeschlagene Pächterin/an den vorgeschlagenen Pächter unverzüglich von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

(6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluss samt Begründung und all-fälligen Einwendungen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die dem Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung zu versagen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Jagdverpachtung nicht gegeben sind oder die geltend gemachten Gründe nicht dem Interesse der vertretenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (§ 13) entsprechen. Liegt ein von der Bezirksverwaltungsbehörde geprüfter gesetzeskonformer Gemeinderatsbeschluss im Sinne des Abs. 3 oder 5 vor, kann die Genehmigung nur aus den Gründen des § 15 versagt werden.

(7) Wurde dem Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung versagt, so kann die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten einen neuerlichen Beschluss herbeiführen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Beschlussfassung oder wird auch dem neuerlichen Beschluss die Genehmigung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 16) anzuordnen.

(8) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 45/2010, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 9/2015

§ 25

Pachtvertrag

(1) Nach Genehmigung der Verpachtung ist durch den Gemeinderat ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten, der jedenfalls folgende Vertragspunkte zu enthalten hat:

- a) die datumsmäßig bestimmte Pachtzeit;
- b) die Größe des Jagdgebietes;
- c) die Vertragspartner mit Namen und Wohnort;
- d) bei Jagdgesellschaften sämtliche Gesellschafter, den Obmann sowie seinen Stellvertreter mit Namen und Wohnort;
- e) den jährlichen Pachtschilling;
- f) die Verpflichtung, das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand zu übergeben;
- g) bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

(2) Vertragspunkte, die den Zweck verfolgen, Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, gelten als nicht beigelegt.

§ 26

Pachtschillings- und Kautionserlag bei freihändiger Verpachtung

Hinsichtlich der Einzahlung des Pachtschillings, welcher auch für das erste Pachtjahr unmittelbar beim Gemeindeamt, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung zu erlegen ist, des Kautionserlages und der Verteilung des Pachtschillings finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 21 sinngemäß Anwendung mit der Abänderung, daß die Kaution spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen ist.

4. Abschnitt

Auflösung der Jagdverpachtung

§ 27

Änderung des Jagdpachtverhältnisses durch Tod

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Gemeindejagd erlischt – die Fälle des § 28 ausgenommen – mit dem Tod des Pächters. Bei der Verpachtung an eine Jagdgesellschaft bleibt das Pachtverhältnis dann bestehen, wenn den Erfordernissen des § 15 noch entsprochen ist.

(2) Die Anzeige über den eingetretenen Todesfall ist sowohl bei der Gemeinde wie bei der für das Gemeindejagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Inwiefern eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundeigentum eine Rückwirkung auf die vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 31 bis 33 bestimmt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 28

Rechtsübergang

Die auf Grund des § 12 gepachteten Jagdeinschlüsse gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlaß eintretenden Veränderung in der Person desselben für die restliche Dauer der Pachtzeit auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer des umschließenden Eigenjagdgebietes über.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 29

Auflösung der Jagdverpachtung

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Jagdverpachtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich jener Personen aufzulösen, die die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41 und 42) verloren haben.

(2) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. die Kaution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling (§ 17 Abs.2, § 18 Abs.2, § 19 Abs.1 und § 26) innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34) oder den Bestimmungen des § 22 nicht entspricht oder
3. den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 nicht entspricht oder
4. wiederholt einer Anordnung über die Schonung oder den Abschuß von Wild nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
5. wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen, oder
6. durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise, wie durch übermäßigen Abschuß von Wild (§ 57), das Jagdgesetz übertritt oder
7. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht.

(3) In den unter Z.2 bis einschließlich 6 angeführten Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Auflösung der Jagdverpachtung den Bezirksjägermeister und die zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, bei Eigenjagden auch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, zu hören.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 30

Freiwerdende Gemeindejagden; Haftung des Pächters

(1) Jede freiwerdende Jagd ist für die restliche Dauer der Pachtzeit unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16 und 24 binnen 6 Monaten zu verpachten.

(2) Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm eingegangenen Pachtvertrages, so haftet derselbe für die zum Zwecke der Neuverpachtung anerlaufenen Kosten.

(3) Sind die Kosten der Neuverpachtung dem früheren Pächter nicht anzulasten oder können sie von ihm nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 17 zu ersetzen.

5. Abschnitt

Änderung am Grundeigentum

§ 31

Entstehung einer Befugnis zur Eigenjagd während der Pachtzeit

Entsteht erst im Laufe der Pachtzeit ein Gebiet der im § 3 bezeichneten Art oder wird ein Eigenjagdgebiet durch den Erwerb von Grundflächen vergrößert, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd hinsichtlich dieser Veränderungen mit Beginn des nächsten Jagdjahres unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anmeldung und bescheidmäßigen Feststellung dieses Jagdgebietes unter sinngemäßer Anwendung des § 10 ein. Die dadurch betroffenen Pächter von Gemeindejagden haben Anspruch auf eine entsprechende Herabsetzung des von ihnen zu entrichtenden Pachtschillings. Hierüber entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 32

Teilung eines Eigenjagdgebietes

(1) Gehen im Laufe der Jagdpachtperiode Grundflächen, welche für diese Zeit als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 3 angemeldet und anerkannt waren, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümerinnen/Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieser Grundflächen die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen der §§ 3 und 6 entsprechen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.“

(2) Jene Grundflächen, welche diesen Erfordernisse nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Jagdpachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 Hektar oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Begehren des Gemeinderates oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Jagdpachtperiode dem Gemeindejagdgebiet zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 12 eintretenden Vorpachtrechtes.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 32a

Eigentümerwechsel

Geht eine festgestellte Eigenjagd im Gesamten an einen anderen oder mehrere andere Eigentümerinnen/Eigentümer über, bleibt die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht. Vom Übernehmenden ist der Eigentümerwechsel jedoch unverzüglich unter Vorlage eines das Eigentum nachweisenden Grundbuchsatzuges und einer schriftlichen Erklärung, in die Rechte und Pflichten des Übergebenden eintreten zu wollen, der Behörde anzuzeigen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 33

Sonstige Änderungen des Eigenjagdgebietes

(1) Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin/Eigentümer einen Jagdeinschluß auf Grund des § 12 Abs.1 gepachtet hat, seine Eigenschaft als umschließendes Eigenjagdgebiet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Begehren des Gemeinderates oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit den Jagdeinschluß dem Gemeindejagdgebiet einzuverleiben.

(2) Dasselbe hat auch bei den auf Grund des § 12 Abs.5 erfolgten Verpachtungen zu geschehen, wenn durch Veränderungen am Eigentum eines der an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagdgebiete die Umschließung nicht mehr im Sinne des § 12 Abs.2 bis 4 gegeben ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

2. Teil Jagdaufsicht

§ 34 Jagdschutzpersonal

(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer einer Eigenjagd oder jede Pächterin/jeder Pächter einer Eigen- oder Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Jagd sowie des Verfolgens, Erlegens und Fangens von Wild gemäß § 49 Abs. 1a dieses Gesetzes der Behörde für die Bestellung als Jagdschutzpersonal geeignete und für die Übernahme der Funktion bereite Personen in entsprechender Anzahl namhaft zu machen. Zum Schutz des Lebensraumes des Wildes ist das Jagdschutzpersonal verpflichtet, schädigende Einflüsse durch unsachgemäßen Jagdbetrieb oder durch das Wild selbst auf seinen Lebensraum und festgestellte Wildschäden unverzüglich, tunlichst schriftlich, der/dem Jagdausübungsberechtigten zu melden. Die/Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Jagdschutzorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in die Abschusspläne, Abschusslisten und Abschussmeldungen zu gewähren.

(2) Ein Jagdaufsichtsorgan wird auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers einer Eigenjagd oder der Pächterin/des Pächters einer Eigen- oder Gemeindejagd von der Behörde gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellt. Es gelten die Bestimmungen des StAOG, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird. Die Bestellung erfolgt jeweils längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Wenn keine Bedenken obwalten, können auch Eigentümerinnen/Eigentümer oder Pächterinnen/Pächter von Jagden, vorausgesetzt, dass sie die im Folgenden angeführten Voraussetzungen erfüllen, selbst als Jagdaufsichtsorgane bestellt werden. Bei einer Jagdgebietsgröße von über 2.500 Hektar sind für die Jagdaufsicht tunlichst Berufsjäger heranzuziehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis über alle in ihrem Bezirk bestellten Jagdaufsichtsorgane zu führen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung im Stand ihres Jagdschutzpersonals ohne Verzug der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Zusätzlich zu den persönlichen Voraussetzungen des § 3 StAOG muss das zu bestellende Jagdaufsichtsorgan die Pächterfähigkeit gemäß § 15 besitzen oder die Berufsjägerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(5) Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 StAOG muss das zu bestellende Jagdaufsichtsorgan ein Zeugnis vorlegen, welches die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichts-jägerprüfung vor einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission bestätigt. Prüfungszeugnisse, die vor dem Jahr 1986 ausgestellt wurden und die die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichts-jägerprüfung bestätigen, werden anerkannt. Liegt die Ablegung der Aufsichts-jägerprüfung länger als fünf Jahre zurück, ist dem Antrag auf Bestellung dieses Aufsichtsorganes außerdem eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Kurs gemäß Abs. 10, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, vorzulegen.

(6) Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen enthoben, welche eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben:

- a) die Steirische Berufsjägerprüfung;
- b) die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975 bis BGBl. I Nr. 55/2007);
- c) die Staatsprüfung für den Försterdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975 bis BGBl. I Nr. 55/2007).

(7) Mit Ausnahme des rechtlichen Teiles der Prüfung sind weiters Personen von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung enthoben, die nachweisen, dass sie die in einem anderen Land für die Ausübung der Jagdaufsicht erforderliche, den steirischen Prüfungsvorschriften entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung und deren Prüfungsgegenstände werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Pächterfähigkeit gemäß § 15 besitzen.

(9) Kommt die/der Jagdausübungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung von Jagdaufsichtsorganen trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach, so hat die Behörde ersatzweise Jagdaufsichtsorgane in erforderlicher Anzahl zu bestellen. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat an diese Personen einen angemessenen Aufwandsersatz (Zeitaufwandpauschale und Spesenersatz) zu leisten. Der Betrag wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes festgesetzt. Mit der Bestellung seitens der/des Jagdausübungsberechtigten namhaft gemachter Jagdaufsichtsorgane endet die ersatzweise vorgenommene Bestellung durch die Behörde.

(10) Die Steirische Landesjägerschaft hat für Jagdaufsichtsorgane Weiterbildungskurse über deren Aufgabenbereiche abzuhalten oder für deren Durchführung geeignete Organisationen heranzuziehen. Nach Absolvierung des Weiterbildungskurses ist dem Jagdschutzorgan von der Steirischen Landesjägerschaft eine Kursteilnahmebestätigung auszustellen. Die näheren Vorschriften über den Inhalt, den Umfang und den Kursbeitrag der Weiterbildungskurse hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

(11) Die Bestellung als Jagdschutzorgan durch die Behörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 StAOG, wenn nicht rechtzeitig längstens alle fünf Jahre der Behörde eine Bestätigung über den Besuch eines Weiterbildungskurses innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Abs. 10 vorgelegt wird.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

§ 35

Befugnisse des Jagdschutzpersonals

(1) Zusätzlich zu den Befugnissen gemäß § 7 StAOG, ausgenommen Abs. 2 Z. 1 und 3, ist das Jagdschutzorgan in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit berechtigt:

1. unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht und dies zur Abwehr des unternommenen oder unmittelbar drohenden Angriffes notwendig ist,
2. bei Personen, die von ihm bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten wurden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, Gepäckstücke und Fahrzeuge zu durchsuchen,
3. Personen, die von ihm beim Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 137 StGB) oder beim unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten (§ 52) auf frischer Tat betreten werden, festzunehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
4. eine Person, die nach Z. 3 festgenommen werden darf und sich der Festnahme durch Flucht entzieht, auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen,
5. den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen (wie Waffen oder Fanggeräte) vorläufig abzunehmen,
6. auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen vorläufig abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren (wie erlegtes Wild oder Teile davon) oder hierzu bestimmt sind (wie Waffen oder Fanggeräte), sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

(2) Die durch die Jagdschutzorgane festgenommenen Personen und die abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen. Ebenso sind abgenommene Sachen zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. Wildbret und Trophäe sind der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufolgen, wenn dieser/diesen an der Tat kein Verschulden trifft. Ansonsten ist die Trophäe gemäß § 78 für verfallen zu erklären.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

3. Teil Jagdkarten

§ 36

Jagdkartenzwang bei Jagdausübung

Ohne eine von der zuständigen Behörde im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgestellte, mit Lichtbild versehene Jagdkarte darf niemand die Jagd ausüben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015

§ 37

Jagdkarte und Jägerprüfung

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte kann bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

(1a) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie der Ausstellung der Jagdkarte ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:

- das bereichsspezifische Personenkennzeichen Land- und Forstwirtschaft (bPK-LF),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPK SO);

2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;

3. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung vorzulegen;

4. Zentrales Waffenregister: Daten betreffend aufrechte Waffenverbote, die über eine Person behördlich verhängt wurden;

5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

(2) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte hat diese bei Ausübung der Jagd mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den beeideten Jagdschutzorganen die Gültigkeit wie folgt nachweisen:

1. bei Nutzung der für den digitalen Dokumentennachweis zur Verfügung gestellten Applikation digital; ist die Dateneinsicht auf Grund von Problemen des mobilen Gerätes der kontrollierten Person nicht möglich, so ist das wie ein Nichtmitführen der Jagdkarte zu behandeln;
2. bei Nichtnutzung der für den digitalen Dokumentennachweis zur Verfügung gestellten Applikation durch den physischen Nachweis (§ 40 Abs. 1) samt dem Nachweis der Einzahlung der in § 40 Abs. 1 genannten Beiträge.

(3) Wer die Jagd ausübt, muß nachweisen können, daß er bei einer Versicherungsanstalt gegen Jagdhaftpflicht versichert ist.

(4) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist davon abhängig, dass die Bewerberin/der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Von der Ablegung der Prüfung sind Personen befreit, die ein positives Jagdprüfungszeugnis eines anderen Bundeslandes oder die den Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft nachweisen, sofern in diesem Staat für die Erlangung der Jagdkarte das Bestehen einer der steirischen Jägerprüfung entsprechenden Prüfung (theoretische und praktische Prüfung, insbesondere positive Absolvierung der Schießprüfung) erforderlich ist und die Jagdprüfung in diesem Bundesland oder Staat positiv absolviert

wurde. Die positive Absolvierung der Forstfachschule, der positive Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sowie der positive Abschluss der jagdlichen Ausbildung an der Universität für Bodenkultur befreien von der Verpflichtung zur Ablegung der Jägerprüfung, wenn mit dem Zeugnis auch eine Bestätigung der jeweiligen Ausbildungsstätte über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit entsprechend der steirischen Jägerprüfung vorgelegt wird. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, mit dem Vorsitz in der Prüfungskommission und mit der Durchführung dieser Prüfungen die zuständigen Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister gegen jederzeitigen Widerruf zu betrauen.

(5) Die Vorschriften über die Durchführung der Jägerprüfung sind mit Verordnung der Landesregierung zu regeln.

(6) Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

(7) Beeidete Jagdschutzorgane sind verpflichtet, der Behörde Veränderungen in den Voraussetzungen für den Bezug einer ermäßigten Jagdkarte (§ 39) bekanntzugeben.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 17/1993, LGBL Nr. 45/2010, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 74/2022, LGBL Nr. 133/2024, LGBL Nr. 61/2026

§ 39

Ermäßigte Jagdkarte und Jagdgastkarten

(1) Bestellte Jagdschutzorgane haben Anspruch auf die ermäßigten Beiträge und Abgaben (ermäßigte Jagdkarte), wenn sie nicht gleichzeitig Eigenjagdberechtigte oder Jagdpächter sind. Der Anspruch auf eine Ermäßigung der Jagdkarte für das bestellte Jagdschutzpersonal ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, von der das betreffende Jagdschutzorgan bestellt wurde.

(2) Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht im Besitz einer steirischen Jagdkarte sind, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde den für das Revier der Behörde gegenüber Verantwortlichen über ihr Ersuchen unter Offenlassen der Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes, dessen Beruf und Hauptwohnsitz sowie der Tag der Ausfolgung an den Jagdgast einzusetzen sind, ausgefertigt.

(3) Jagdgastkarten, von welchen die für das Revier der Behörde gegenüber Verantwortlichen nur innerhalb der Jagdpachtperiode, in welcher die amtliche Ausstellung erfolgt, Gebrauch machen dürfen, gelten nur im Zusammenhang mit der gültigen Jagdkarte eines anderen Landes und für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von drei Tagen oder vier Wochen, ab dem Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast gerechnet, und nur für das Jagdgebiet des Ausstellers.

(4) In die offen gelassene Rubrik der Gastkarten haben die für das Revier der Behörde gegenüber Verantwortlichen vor Ausfolgung derselben an den Jagdgast dessen Namen, Beruf und Hauptwohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung der Karte an den Gast einzutragen und letzterer seine Unterschrift beizusetzen. Nicht vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Diese Jagdgastkarten können die für das Revier der Behörde gegenüber Verantwortlichen bei der zuständigen Behörde in beliebiger Anzahl gegen Erlag der hierfür bestimmten Gebühr lösen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 84/1999, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 64/2017, LGBL Nr. 133/2024, LGBL Nr. 31/2025

§ 40

Jagdkartenform

(1) Die Jagdkarte wird in digitaler Form ausgestellt. Sie steht der Inhaberin/dem Inhaber, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellten Applikation zum Abruf bereit und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte). Auf Verlangen kann der Inhaberin/dem Inhaber einer digitalen Jagdkarte ein physischer Nachweis für das Vorliegen einer abrufbaren digitalen Jagdkarte ausgestellt werden. Die Jagdkarte ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Die digitale Jagdkarte hat folgende Daten zu enthalten:

1. Landeswappen samt Schriftzug „Land Steiermark“,
2. Schriftzug „Landesjagdkarte“,
3. Lichtbild,
4. Jagdkartennummer,

5. allfällig zutreffender akademischer Grad,
6. Namen,
7. Geburtsdatum,
8. Ausstellungsdatum,
9. ausstellende Behörde,
10. Gültigkeit der Jagdkarte.

Der physische Nachweis hat die Angaben gemäß Z 1 bis 9 zu enthalten.

(3) Die/Der in Abs. 1 genannte Inhaberin/Inhaber eines E-ID ist zum Zweck des Abrufs berechtigt, in dem gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 geführten Jagdkartenverzeichnis in die in Abs. 2 Z 3 bis 10 genannten Daten ihrer/seiner aktuellen Jagdkarte Einsicht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für den physischen Nachweis (Abs. 1) zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Form des physischen Nachweises festlegen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 21/2024, LGBL Nr. 133/2024

§ 40a

Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises

Der Verlust oder Diebstahl des physischen Nachweises (§ 40 Abs. 1) ist der ausstellenden Behörde samt polizeilicher Anzeige zu melden. Die Behörde kann, ebenso bei Zerstörung oder Unleserlichkeit des Nachweises, auf Antrag der Jagdkarteninhaberin/des Jagdkarteninhabers ein Duplikat ausstellen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 133/2024

§ 41

Verweigerung der Jagdkarte

- (1) Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:
 - a) Unmündigen und mündigen Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
 - b) Personen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr, insofern nicht für sie von ihren gesetzlichen Vertretern oder bei Schülerinnen/Schülern einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und -gehilfen vom Forstrevierleiter oder Lehrherrn, bei Berufsjägerlehrlingen vom Lehrherrn darum angesucht wird und sofern nicht die Ausnahmegenehmigung für den Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz vorliegt;
 - c) Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, sofern die Gründe für die Bestellung des Sachwalters für die Ausübung der Jagd von Bedeutung sind;
 - d) Personen mit einer schweren psychischen Störung, mit einer erheblichen geistigen Behinderung, mit schwerwiegendem pathologischen Alterungsprozess oder mit einer schweren persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung, weiters Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder damit gehäuften Missbrauch begehen sowie Personen mit einer körperlichen Behinderung oder Erkrankung, sofern in diesen Fällen das sichere Führen eines Jagdgewehres nicht gewährleistet ist;
 - e) Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
 - f) Personen, die wegen eines Verbrechens unbedingt oder teilbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines Verbrechens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
 - g) Personen, die wegen eines Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches unbedingt oder teilbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, und Personen, die wegen eines solchen Vergehens bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von dem Tage, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
 - h) Personen, die wegen Tierquälerei bestraft wurden oder die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes, einer hiezu erlassenen Verordnung oder einer zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschrift bestraft wurden, für die Dauer bis zu 2 Jahren, bei neuerlicher Übertretung für die Dauer von 2 bis zu 5 Jahren;

- i) Personen, über die ein Waffenverbot verhängt wurde, für die Dauer des Waffenverbotes;
- j) Personen, denen es an einer der in § 37 geforderten Voraussetzungen mangelt;
- k) Personen für die Dauer ihres Ausschlusses aus der Steirischen Landesjägerschaft, wenn der Disziplinartrat auf ihren Ausschluss erkannt hat.

(2) Außerdem kann die Ausstellung einer Jagdkarte an Personen verweigert werden, die schon einmal wegen Verstoß gegen die Jagdvorschriften mit Entzug der Jagdkarte oder Ausschuß aus der Steirischen Landesjägerschaft bestraft worden sind und deshalb keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, gegen die in einem anderen Bundesland gleichartige Maßnahmen verhängt worden sind.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 16/1993, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 96/2016, LGBL Nr. 133/2024

§ 42

Entziehung der Jagdkarte

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Gebühr von der Behörde, in deren Amtsgebiet die Inhaberin/der Inhaber der Jagdkarte ihren/seinen Hauptwohnsitz hat, zu entziehen, wenn nach der Ausstellung bezüglich der Inhaberin/des Inhabers einer der Verweigerungsgründe des § 41 eintritt oder bekannt wird. Sofern die Inhaberin/der Inhaber einer Jagdkarte keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Wurde der Inhaberin/dem Inhaber ein physischer Nachweis (§ 40 Abs. 1) ausgestellt, ist dieser unverzüglich der Behörde vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 133/2024

4. Teil

Jägerschaft

§ 43

Die Steirische Landesjägerschaft

(1) Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Der Steirischen Landesjägerschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes und hat ihren Sitz in Graz.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Entziehung der Jagdkarte gemäß § 42. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Steirische Landesjägerschaft gliedert sich in Jagdbezirke, welche einen oder mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile derselben umfassen. Den Bereich der einzelnen Jagdbezirke bestimmen die Satzungen.

(3a) Werden zwei oder mehrere Jagdbezirke zu einem Jagdbezirk zusammengeführt (durch Satzungsänderung oder als Folge der Zusammenführung von Verwaltungsbezirken), bilden die Mitglieder der betreffenden Bezirksjagdausschüsse auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode den neuen Bezirksjagdausschuß. Sie haben ohne unnötigen Aufschub ebenfalls auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode gemäß § 44 Abs. 5 den Bezirksjägermeister und seinen Stellvertreter zu wählen. Bis zu dieser Neuwahl behalten die bisherigen Bezirksjägermeister und ihre Stellvertreter ihre Funktionen im bisherigen sachlichen und örtlichen Umfang.

(3b) Ändern sich die Grenzen von Verwaltungsbezirken, ändern sich auch die Grenzen der entsprechenden Jagdbezirke. Von diesen Grenzänderungen der Jagdbezirke bleiben jedoch die gewählten Bezirksjagdausschüsse bis zum Ablauf der restlichen Funktionsperiode unberührt.

(4) Die Bezeichnung „Jägerschaft“, mit oder ohne Zusatz, dürfen andere Personengemeinschaften nicht führen.

(5) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft sind im Landesbereich der Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter, der Vorstand, der Landesjagdausschuß und die Hauptversammlung

(Landesjägertag). Den Vorsitz im Vorstand, im Landesjagdausschuß und in der Hauptversammlung (Landesjägertag) führt der Landesjägermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Stellvertreter. Er vertritt die Landesjägerschaft nach außen. Die Landesjägermeisterin/Der Landesjägermeister und ihre/seine zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vor deren Amtsantritt von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann angelobt.

(6) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ersatzmitglieder können von der Hauptversammlung in einer ordentlichen Sitzung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die an sie gestellten Anforderungen in fachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Jagdwissenschaft, der Wildseuchenbekämpfung und andere Sachverständige beizuziehen. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, in den Vorstand einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(7) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Landesjägermeisters wird dieser durch den Stellvertreter vertreten, den der Vorstand bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei einer bloß zeitweiligen Verhinderung des Landesjägermeisters bestimmt dieser, welcher der beiden Stellvertreter ihn für diese Zeit zu vertreten hat.

(8) Der Landesjagdausschuss besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern. Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Landesjagdausschusses Vertreter der Jagdwissenschaft, der Wildseuchenbekämpfung und andere Sachverständige beizuziehen. Die Mitglieder des Landesjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.

(9) Die Hauptversammlung (Landesjägertag) besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjagdausschüssen.

(10) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesjägermeisters,
- b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages,
- d) die Entgegennahme des auf Grund der Überprüfung des Rechnungsabschlusses erstatteten Berichtes der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung der Satzungen,
- g) die Beschlussfassung über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes.

(11) Der Landesjägermeister ist über Beschluss des Vorstandes und nach Anhörung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, einen Bezirksjägermeister seines Amtes zu entheben, wenn dieser die an ihn gestellten Anforderungen in sachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt.

(12) Die Organe der Jägerschaft im Bezirksbereich sind der Bezirksjägermeister, sein Stellvertreter, der Bezirksjagdausschuß, die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) und die vom Bezirksjagdausschuß für jeweils mehrere Reviere (Hegegebiete) bestellten Hegemeister.

(13) Der Bezirksjagdausschuss besteht aus dem Bezirksjägermeister, seinem Stellvertreter und den sonstigen Ausschussmitgliedern. In jeden Bezirksjagdausschuss ist für je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Bezirkes je ein Ausschussmitglied zu wählen. Jeder Bezirksjagdausschuss muss jedoch aus mindestens fünf Ausschussmitgliedern bestehen. Die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, in den Bezirksjagdausschuss einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(14) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen notwendigen Baraufwendungen. Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses können von der Bezirksversammlung in einer ordentlichen Sitzung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die an sie gestellten Anforderungen in fachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(15) Die Bezirksversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(16) Den Vorsitz im Bezirksjagdausschuß und in der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) führt der Bezirksjägermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(17) Die Bezeichnung „Jägermeister“, mit oder ohne Zusatz, darf von anderen Personen Steiermarks nicht geführt werden.

(18) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 5/2010, LGBL. Nr. 45/2010, LGBL. Nr. 102/2011, LGBL. Nr. 156/2014, LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 133/2024

§ 44

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Ersatzmitglieder werden von den Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse (Abs. 5) aufgrund von Wahlvorschlägen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Der Landesjägermeister ist vom gesamten Vorstand aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Die Aufteilung der Funktionen der beiden Landesjägermeisterstellvertreter erfolgt unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (Abs.1) entfallenen Stimmen nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondt'sches Verfahren). Hierbei ist das Mandat des Landesjägermeisters der wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, der er entstammt. Die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen von den Vorstandsmitgliedern der betreffenden Gruppe gewählt (Fraktionswahl).

(3) Die Wahl der Disziplinaranwältin/des Disziplinaranwaltes (Stellvertreterin/Stellvertreter) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Disziplinarrates erfolgt je in einem gesonderten Wahlgang bzw. mit gesonderten Stimmzetteln. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 sinngemäß. Jeder wahlwerbenden Gruppe, die einen Sitz im Vorstand hat, steht das Recht zu, eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer (Ersatzperson) zu nominieren. Die Nominierten sind von der Landesjägermeisterin/vom Landesjägermeister anzugeloben. Die Disziplinaranwältin/Der Disziplinaranwalt (Stellvertreterin/Stellvertreter), die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Disziplinarrates und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (Ersatzpersonen) müssen ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.

(4) Über die Wahlvorgänge ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Stimmzettel sind ihr anzuschließen.

(5) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses werden aufgrund von Wahlvorschlägen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die am Stichtag im jeweiligen Jagdbezirk ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzerinnen/-besitzer oder Jagdpächterinnen/-pächter sind oder in demselben den Mittelpunkt ihrer jagdlichen Interessen haben. Das Wahlrecht kann nur in einem dieser Jagdbezirke ausgeübt werden. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben das Recht, pro Wahlperiode einmalig ihre Jagdbezirkszugehörigkeit selbst zu bestimmen, wobei die Festlegung auf einen Jagdbezirk beschränkt ist. Eine entsprechende Mitteilung ist von den Wahlberechtigten schriftlich, spätestens vier Wochen vor der Wahlausschreibung an die Steirische Landesjägerschaft zu richten. Langt binnen dieser Frist keine Mitteilung bei der Steirischen Landesjägerschaft ein, so ist die wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe in jenem Jagdbezirk wahlberechtigt, in welchem sie nach den jagdstatistischen Daten in der Jagdkartenverwaltung gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 erfasst ist. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzerinnen/-besitzer oder Jagdpächterinnen/-pächter sind. Die Bezirksjägermeisterin/Der Bezirksjägermeister ist vom gesamten Bezirksjagdausschuss aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Die Stelle der Bezirksjägermeisterstellvertreterin/des Bezirksjägermeisterstellvertreters fällt jener wahlwerbenden Gruppe zu, die nach dem Verhältnis der Urstimmenzahl (d'Hondt'sches Verfahren) darauf Anspruch hat. Das Mandat der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters ist der wahlwerbenden Gruppe zuzurechnen, der sie/er entstammt. Die Bezirksjägermeisterstellvertreterin/Den Bezirksjägermeisterstellvertreter wählen die

Ausschussmitglieder jener wahlwerbenden Gruppe, der diese Funktion zusteht (Fraktionswahl). Die Bezirksjägermeisterin/Der Bezirksjägermeister und die Bezirksjägermeisterstellvertreterin/der Bezirksjägermeisterstellvertreter müssen ihren Hauptwohnsitz im Jagdbezirk haben.

(6) (Anm.: entfallen)

(7) Die Wahlen der in diesem Paragraf genannten Organe haben auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Verfahren) zu erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, LGBL Nr. 45/2010, LGBL Nr. 42/2012, LGBL Nr. 87/2013, LGBL Nr. 74/2022

§ 45

Satzungen

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Wahlen und die Geschäftsführung der Steirischen Landesjägerschaft regeln deren Satzungen. Diese werden vom Landesjägertag beschlossen und sind nach Genehmigung durch die Landesregierung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at zu verlautbaren. Die Satzungen müssen insbesondere Folgendes regeln:

- Wesen, Zweck und Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft;
- gebietsmäßige Gliederung;
- Geschäftsführung, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss;
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft;
- Verpflichtungen und Berechtigungen der Mitglieder;
- Organe auf Landes- und Bezirksebene und deren Aufgabenbereiche;
- besondere Rechte der Funktionäre;
- Wahlordnung.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, LGBL Nr. 45/2010

§ 46

Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft

Die Steirische Landesjägerschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen;
- b) Erstellung von Abschußrichtlinien, die im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at zu verlautbaren sind, sowie laufende Überwachung der Durchführung der Pflichtabschußpläne und Abhaltung von Pflichttrophäenschauen bei Haftung für Verlust und Beschädigung der Trophäen;
- c) Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Mitglieder;
- d) Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, insbesondere Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung nach Anhören der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen, Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;
- e) Förderung und Pflege des Weidwerkes unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft;
- f) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen;
- g) Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark, unter anderem im Bereich des Schießwesens;
 - ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;
- h) Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten;
- i) Wildforschung, Koordinierung und Überwachung von gemeinsamen, revierübergreifenden Wildstandserfassungen unter verpflichtender Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihnen Beauftragten;
- j) Förderung des Jagdhundewesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tunlichst geprüfte Jagdhunde vorhanden sind.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 45/2010, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 21/2024

§ 47

Mittel der Steirischen Landesjägerschaft

(1) Die Einnahmen der Steirischen Landesjägerschaft bestehen aus den

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen,
- c) Zuwendungen und Spenden aller Art,
- d) Erträgen ihrer Einrichtungen, Veranstaltungen und ihres Vermögens.

(2) Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes und zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung hebt die Steirische Landesjägerschaft von den Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/1990

§ 48

Aufsicht

(1) Die Steirische Landesjägerschaft untersteht hinsichtlich der Verwaltungsführung der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, von der Landesregierung ausgeübt.

(2) Zweck der Aufsicht ist, darüber zu wachen, dass die Steirische Landesjägerschaft ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet.

(3) Die Landesregierung kann zu den Sitzungen des Vorstandes, des Landesjagdausschusses und des Landesjägertages einen Vertreter entsenden. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann zu Sitzungen des Bezirksjagdausschusses und des Bezirksjägertages einen Vertreter entsenden. Die Aufsichtsbehörde ist zu den jeweiligen Sitzungen zeitgerecht einzuladen und es sind ihr die jeweiligen Sitzungsprotokolle zu übermitteln. Die Landesregierung kann von der Steirischen Landesjägerschaft über alle Angelegenheiten der Steirischen Landesjägerschaft Berichte sowie sonstige Unterlagen anfordern und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen sowie gesetzwidrige Beschlüsse der Organe der Steirischen Landesjägerschaft aufheben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 16/1993, LGBl. Nr. 5/2010, LGBl. Nr. 87/2013

5. Teil

Schonvorschriften und Schutz der Kulturen

§ 49

Jagdzeiten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das in § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 und 4 Jagdzeiten festzusetzen. Für Wild des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten, die nicht in Anhang II Teil A oder B der Vogelschutz-Richtlinie als jagdbar genannt sind, dürfen keine Jagdzeiten festgesetzt werden. Für Wild des Anhanges V der FFH-Richtlinie dürfen Jagdzeiten nur unter Berücksichtigung von Art. 14 FFH-Richtlinie und für Vogelarten, die in Anhang II Teil A oder B als jagdbar genannt sind, nur unter Berücksichtigung von Art. 7 der Vogelschutz-Richtlinie festgesetzt werden. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind und keine sonstigen Ausnahmen erteilt wurden, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(1a) Wild, das nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützt ist, sowie andere nicht als Wild genannte Säugetiere und Vogelarten, die ebenfalls nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützt sind, dürfen auch ohne Festsetzung von Jagdzeiten verfolgt, gefangen oder erlegt werden, wenn nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden sind.

(2) *(Anm.: entfallen)*

(3) *(Anm.: entfallen)*

(3a) Jagdzeiten für Auer- und Birkwild innerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 30. September dürfen nur festgesetzt werden, wenn es für die Ausübung der Jagd keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters/der Bezirksjägermeisterin und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die von der Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile nur im zeitlich erforderlichen Ausmaß mit Verordnung abändern. Für Wild des Anhangs V der FFH-Richtlinie ist dies nur unter Berücksichtigung des Art. 14 der FFH-Richtlinie, für Vogelarten, die in Anhang II Teil A oder B der Vogelschutz-Richtlinie als jagdbar genannt sind, nur unter Berücksichtigung von Art. 7 der Vogelschutz-Richtlinie zulässig.

(5) Nach Abs. 1 sowie nach § 49a oder § 49b erlegtes Wild und aufgefundenes Fallwild sowie nach Abs. 1a erlegte und aufgefundene Tiere sind binnen sieben Werktagen dem Bezirksjägermeister zu melden (Abschussmeldung), sofern nicht im Bescheid oder in der Verordnung eine andere Frist für einzelne Arten festgesetzt ist.

(6) Die Bezirksjägermeisterinnen/Die Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Schonvorschriften zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenes Fallwildes aufzutragen. Wahrgenommene Übertretungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 11/2005, LGBL Nr. 32/2008, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 21/2024, LGBL Nr. 61/2026

§ 49a

Ausnahmen für bestimmte Wildarten

(1) Ausnahmen vom Verbot

1. der absichtlichen Störung, des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist und das im Hinblick auf diese Verbote ausschließlich diesem Gesetz unterliegt oder
2. zur Bejagung von Wild, das nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt und für das keine Jagdzeit festgesetzt ist,

können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 sowie unter Festlegung der in Abs. 3 genannten Bedingungen oder Auflagen mit Bescheid oder Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

(2) Unter der Bedingung, dass die Populationen der in Abs. 1 angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes trotz der Ausnahmeregelung nicht verhindert wird, sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen zulässig

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV zu erlauben.

(3) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 1 bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die jeweilige Wildart,
2. die Art und den Umfang des Monitorings,
3. die Anzahl der zur Entnahme zugelassenen Individuen (gegebenenfalls Quoten),
4. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
5. die zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
6. die vorzunehmenden Kontrollen,
7. die Art der Meldung und der Berichte über die entnommenen Exemplare und
8. den zeitlichen Geltungsbereich des Bescheides oder der Verordnung.

(4) Die Verbote des Besitzes und Transportes von aus der Natur entnommenen Exemplaren gelten nicht für jene Personen, die diese Tiere aufgrund einer Verordnung oder eines Bescheides nach Abs. 1 oder aufgrund einer Ausnahme vom Artenschutz nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes rechtmäßig entnommen haben.

(5) Für sämtliches in § 2 genanntes Wild, das als Fallwild aufgefunden wird, bleibt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, das Aneignungsrecht im Sinne von § 1 Abs. 1 gewahrt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2026

§ 49b

Ausnahmen für Nebel- und Rabenkrähen

(1) Ausnahmen vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 sowie unter Festlegung der in Abs. 3 genannten Bedingungen oder Auflagen mit Bescheid oder Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

(2) Unter der Bedingung, dass die Populationen dieser Vogelarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausreichende Bestände aufweisen, sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen zulässig

1. im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. im Interesse der Luftfahrt,
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedelung und zur Aufzucht in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
6. um unter streng überwachten Bedingungen den selektiven Fang oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(3) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 1 bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die jeweilige Vogelart,
2. die Art und den Umfang des Monitorings,
3. die Anzahl der zur Entnahme zugelassenen Individuen (Quoten),
4. die entsprechend Anhang IV der Vogelschutz-Richtlinie zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
5. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
6. die vorzunehmenden Kontrollen,
7. die Art der Meldung und der Berichte über die entnommenen Exemplare und
8. den zeitlichen Geltungsbereich des Bescheides oder der Verordnung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2026

§ 50

Wildfütterungen

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen. Im Bereiche von Fütterungen ist art- und wiederkäuergerecht zu füttern.

(2) Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (zweifach), Beschreibung der Anlage und Zielbestand beizulegen. Vor Genehmigung sind die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ist die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen. Fütterungen für Rotwild dürfen nur außerhalb des rotwildfreien Gebietes genehmigt werden.

(3) Um die Auflassung einer unbefristet genehmigten Fütterung ist bei der Behörde anzusuchen. Bei befristet genehmigten Fütterungen ist zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung die Auflassung der

Fütterung der Behörde mitzuteilen oder um eine neue Genehmigung des Betriebes einer Fütterungsanlage anzusuchen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig um eine neue Genehmigung angesucht, so hat nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Behörde amtswegig die erforderlichen Begleitmaßnahmen für die Auflassung auf Kosten der/des Jagdausübungsberechtigten bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Auflassung darf erst dann erfolgen, wenn durch die Umsetzung der vorgeschriebenen erforderlichen Begleitmaßnahmen sichergestellt ist, dass ungünstige Auswirkungen auf den Lebensraum sowie Wildschäden tunlichst ausgeschlossen werden.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, für Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild auch unter Bedachtnahme darauf, ob Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt. Die Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (wie insbesondere die Dauer der jeweiligen Fütterungsperiode und den Zielbestand) zu erteilen. Das Nichtbetreiben einer genehmigten Fütterung sowie die Auflassung einer genehmigten Fütterung ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.

(5) Außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rehwildfütterungen und Schwarzwildkurrungen dürfen Futtermittel und eingebrachte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die geeignet sind, Schalenwild anzulocken, von niemandem diesem zugänglich gemacht werden. Die übliche fachgerechte Lagerung und Verwendung von Futtermitteln und von eingebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind davon ausgenommen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, wenn erforderlich, die Vorlage bestimmter Futtermittel, die besonders geeignet sind, Schalenwild anzulocken, mittels Bescheid für einzelne oder mehrere Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für alle Jagdgebiete verbieten. In Notfällen können von der Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen von den Fütterungsverboten genehmigt werden.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Fütterung maßgebend waren (z. B. durch gehäuftes Auftreten von Wildschäden insbesondere bei flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses, Käferbefall, großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen usw.), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung der Fütterung bescheidmäßig anzuordnen.

(7) Rehwildfütterungen sind, wo erforderlich, rotwildsicher einzuzäunen und zu erhalten. Die Einzäunung ist jedenfalls erforderlich, wenn Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt. Innerhalb der Einzäunung hat die Futtermittelvorlage so zu erfolgen, dass Rotwild nicht zu den Futtermitteln gelangen kann. Eine Fütterung von Rehwild in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ist jedermann verboten.

(8) Das Anlegen von Kurrungen (Lockfütterungen oder Ausbringung von anderen Lockstoffen) für Schalenwild ist jedermann verboten. Ausgenommen davon ist das Ankirren von Schwarzwild nur zum Zwecke des Abschusses. Die Kurrstellen für Schwarzwild sind der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister mittels Lageplan zu melden. Das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfallen (Saufängen) ist gestattet. Die Menge des Kurrmittels, die Anzahl der Kurrstellen pro 100 ha und die Art der Vorlage sowie die Vorschriften über die Ausgestaltung der Lebendfallen sind mit Verordnung der Landesregierung zu regeln. Das gefangene Schwarzwild ist durch Kugelschuss zu töten. Die lebende Entnahme aus dem Saufang, der Lebendtransport und die Freilassung im eigenen oder fremden Jagdgebiet sowie in landwirtschaftlichen Gehegen sind verboten.

(9) Die Verwendung von Salzlecken ist zulässig. Salz darf nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischungen vorgelegt werden.

(10) Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkurrung Wildschäden eingetreten oder drohen Wildschäden unmittelbar einzutreten, hat die Behörde nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Auflassung der Rehwildfütterung, deren schwarzwildsichere Einzäunung oder die Auflassung der Schwarzwildkurrung bescheidmäßig anzuordnen. Schalenwildsichere Einzäunungen müssen wildtiergerecht sein.

(11) Die Bezirksjägermeisterin/Der Bezirksjägermeister, die Hegemeisterin/der Hegemeister und das beidete Jagdschutzpersonal haben die Einhaltung der Vorschriften über Fütterungen und Kurrungen zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 71/1991, LGBI. Nr. 42/2012, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

§ 51

Wildschutzgebiete

(1) Die Behörde kann über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterndem Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.

(2) Wildschutzgebiete dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen, Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden (Wegegebot). Forststraßen innerhalb von Wildschutzgebieten, die als Zufahrt zur genehmigten Fütterungsanlage dienen, dürfen, sofern sie nicht markierte Wanderwege sind, nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer, die/der Nutzungsberechtigte, die/der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die aufgrund ihrer gesetzlichen oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

(3) Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, ausreichend zu kennzeichnen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer in der „Grazer Zeitung“ auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Verfügung des Wildschutzgebietes maßgebend waren, beispielsweise durch die Auflassung einer Rotwildfütterung, ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen. Allenfalls ist die Auflassung des Wildschutzgebietes mit Bescheid durchzuführen und die Hinweistafeln sind unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024

6. Teil

Jagdpolizeiliche Bestimmungen; Abschußplan

§ 52

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Jägersnotweg

(1) Es ist jedermann verboten, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung der/des Jagdausübungsberechtigten, mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in ihrer/seiner amtlichen Stellung. Jeder Jagdgast, der sich ohne Begleitung der/des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes im Revier aufhält, muss eine schriftliche Bewilligung der/des Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Revieres bei sich führen.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Sicherheits- oder beeedeten Jagdschutzorgan mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden. Er ist verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

(3) Abgenommene Gewehre sind ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Überschreitung eines fremden Jagdgebietes durch Jagdausübungsberechtigte bzw. deren Jagdschutzorgane und Jagdgäste, die anders auf

einzelne Teile ihres Jagdgebietes nicht oder nur auf unverhältnismäßigen Umwegen gelangen können. Das Überschreiten des fremden Jagdgebietes darf nur auf den mit den Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdgebietes schriftlich vereinbarten Wegen erfolgen. Beim Überschreiten des fremden Jagdgebietes ist das Gewehr zu entladen und sind Hunde an die Leine zu legen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jägernotweg auf Antrag für die Dauer der jeweiligen Jagdpachtperiode festlegen, sofern die Notwendigkeit nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorliegt. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Einräumung des Jägernotweges maßgebend waren (z. B. durch Aufschließung), kann die Aufhebung des Jägernotweges beantragt werden.

(5) Für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 2 zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen nicht betreten. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen sind noch verwendet werden. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung durch das beeidete Jagdschutzpersonal unverzüglich zu verlassen. Das beeidete Jagdschutzpersonal und erforderlichenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Zuwiderhandlung befugt, die Identität der jagdfremden Personen festzustellen und Anzeigen zu erstatten.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 42/2012, LGBI. Nr. 9/2015

§ 53

Einschränkung der Jagdausübung in landwirtschaftlichen Kulturen und auf Weiden

(1) Vom Beginne des Frühjahrs bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Erlaubnis des Grundbesitzers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebauten Feldfrüchten bestellt sind.

(3) In der Zeit vom 16. Jänner bis 15. Oktober darf die Brackierjagd nicht ausgeübt werden; doch darf die /der Jagdausübungsberechtigte das Schalenwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushetzen.

(4) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015

§ 54

Treibjagden

Kinder unter 14 Jahren dürfen als Treiber nicht verwendet werden. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden, es sei denn, daß das Jagdgebiet so gelegen ist, daß eine Störung des Gottesdienstes gänzlich ausgeschlossen erscheint.

§ 55

Örtliche Verbote der Jagdausübung; Anzeigepflicht bei Wildseuchen

(1) In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von Stätten, die der Heilung oder Erholung Kranker und Rekonvaleszenten dienen, von einzelnen Häusern und Scheunen und von Wildquerungseinrichtungen (wie Grünbrücken oder Wilddurchlässe) darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

(2) Auf Friedhöfen, Eisenbahnstrecken und Gleisanlagen, auf öffentlichen Straßen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen darf das Wild weder aufgesucht noch getrieben, noch erlegt werden.

(2a) Über begründeten Antrag der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers oder der Betreiberin/des Betreibers einer Anlage gemäß Abs. 2, insbesondere wenn Wildschäden die Funktion des Nutzungszweckes gefährden, kann die Behörde zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen vom Verbot der Jagdausübung auf Flächen nach Abs. 2 unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere die die Sicherheit von Personen gewährleisten, genehmigen.

(3) Auf Grundstücken, welche zu einem Gemeindejagdgebiet gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, dass der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Übersetzung der Umfriedung auf keinem anderen Weg als durch

die angebrachten schließbaren Türen oder Tore möglich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachtzeit, und zwar von dem Zeitpunkt an, in welchem die Jagdausübungsberechtigten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Wege des Gemeindeamtes davon verständigt werden, dass letztere die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestatten.

(4) Zu den vorbezeichneten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verhagt sind.

(5) Auf den im Abs.3 bezeichneten Grundstücken sowie bei Wildzäunen dürfen keine Herstellungen (Einsprünge) angebracht werden, welche das einwechselnde Wild hindern, an jenen Stellen, an welchen es in ein Grundstück einwechselt, wieder zurückzuwechseln. Auch ist es verboten, Wild zu den Einsprünge anzulocken (anzukirren).

(6) Jede/Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung vom Ausbruch ansteckender Tierkrankheiten unter dem Wildbestande seines Jagdrevieres unverzüglich der für das Jagdrevier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gemeindeamte des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt auch für die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe sowie für alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über den Ausbruch von Wildseuchen zu machen. Die Landesregierung hat im Verordnungswege die zur Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(7) Ob und wie weit dem Pächter einer Gemeindejagd anlässlich des Auftretens von Wildseuchen und der Durchführung der zu deren Bekämpfung angeordneten Maßnahmen ein Nachlaß am Pachtschilling gebührt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und von Sachverständigen im Jagdfache zu entscheiden.

(8) *(Anm.: entfallen)*

(9) Ausgenommen von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ist das Verfolgen, das Fangen und das Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 74/2022, LGBI. Nr. 21/2024

§ 56

Wildabschussplan

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt. Zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen haben die Bezirksjägermeisterinnen/die Bezirksjägermeister im Vorfeld zur Abschussplangenehmigung alljährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk durchzuführen.

(2) Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes zu erfolgen. Der Abschussplan ist ein Pflichtabschussplan, der, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, weder unter- noch überschritten werden darf. Bei Gamswild der Klasse I, bei Auer- und Birkwild sowie bei Murmeltieren darf der Abschussplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdausübungsberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschusspläne zu sorgen. Der Abschussplan ist alljährlich – zeitgerecht vor Beginn der Jagdzeit – zahlenmäßig getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Altersklassen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten bei der zuständigen Bezirksjägermeisterin/beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen. Für Auer- und Birkwild ist eine vom übrigen Abschussplan getrennte Einreichung zulässig, über Auftrag der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters auch für Gams- und Steinwild.

(2a) Mit der Anlage A ist ein zusammenhängendes abgegrenztes Gebiet (rotwildfreies Gebiet) festgelegt, in dem Rotwild und Damwild ohne Abschussplan innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, weil es nur selten als Wechselwild auftritt und bei regelmäßigem Vorkommen unvermeidbare Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu befürchten wären.

(3) Die Genehmigung des Abschussplanes erfolgt durch die Bezirksjägermeisterin/den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Abschussplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres, erforderlichenfalls nach Überprüfung der Angaben des Abschussplanes im Revier. Kommt ein

solches Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Bezirkskammervertreterin/dem Bezirkskammervertreter nicht zustande, wird der Abschussplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschussplanes zustande, hat die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschussplanes jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bezirksjägermeisterin/den Bezirksjägermeister und die Vertreterin/den Vertreter der Bezirkskammer anzuhören. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten bzw. festgesetzten Abschussplan dem Jagdschutzpersonal zur Kenntnis zu übermitteln. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschusspläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschussplanung für mehrere Jagdgebiete (Reviere) ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdausübungsberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschusspläne ausgewiesen sein müssen.

(3a) Bei Auer- und Birkwild dürfen vom ermittelten Bestand nur Hahnen freigegeben werden. Der festzusetzende Abschuss innerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 30. September darf je Bezirk 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit der jeweiligen Population nicht überschreiten. Die Genehmigung wird nur für Reviere erteilt, in denen nachweislich eine Zählung stattgefunden hat und ein ausreichender Bestand vorhanden ist.

(3b) In Revieren, in denen auf Grund einer geringen Wilddichte die ordnungsgemäße Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschussplanes für Rotwild, Damwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Rotwild an Kahlwild und an Hirschen der Klasse III sowie von Muffel- und Damwild genehmigen. Der Abschuss von Rotwild an Hirschen der Klassen I und II darf in solchen Revieren nur auf Grund des genehmigten Abschussplanes erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden darf.

(3c) Für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister die Freigabe von Hirschen der Klasse I, II und III vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr sowie von Gamswild und Steinwild über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten in der Weise genehmigen, dass bei Erlegung der für alle Reviere gemeinsam freigegebenen Stücke in einem dieser Reviere der Abschuss für alle Reviere als erfüllt gilt. Es handelt sich dabei um einen Höchstabschuss. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass über den erfolgten Abschuss unverzüglich die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister, die Hegemeisterin/der Hegemeister und die Jagdausübungsberechtigten der weiter betroffenen Reviere verständigt werden.

(3d) Der in der jeweiligen Klasse festgesetzte Abschuss von Damwild, der festgesetzte Abschuss von Rotwild an Alttieren, Schmaltieren, Schmalspießern und Kälbern, von Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie von Rehwild an Altgeißen, Schmalgeißen, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.

(3e) Die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, der/dem Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes, in geeigneter Weise, allenfalls auch vor ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter oder der zuständigen Hegemeisterin/dem zuständigen Hegemeister, aufzutragen. Abweichungen von den festgesetzten Abschussplänen, die nicht nur geringfügig sind, hat der Bezirksjägermeister der Behörde aufgelistet spätestens bis zum Ende des Jagdjahres zu melden. Diese Meldung ist der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

(3f) Anstelle des im Abschussplan festgesetzten Abschusses von Hirschen der Klasse I und der Klasse II dürfen Hirsche der Klasse III oder Kälber erlegt, anstelle von Hirschen der Klasse II dürfen auch Hirsche der Klasse I erlegt werden, anstelle von Hirschen der Klasse III vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr dürfen auch Hirsche der Klasse III vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (Spießer) erlegt werden. Anstelle von Alttieren dürfen auch Schmaltiere oder Kälber erlegt werden. Anstelle des im Abschussplan festgesetzten Abschusses von Rehböcken dürfen auch Kitze und Geißen erlegt werden, anstatt Böcke der Klasse I auch Böcke der Klassen II oder III und anstatt Böcke der Klasse II auch Böcke der Klassen I oder III. Anstatt Altgeißen dürfen auch Schmalgeißen erlegt werden.

(4) Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister auf Verlangen vorzulegen ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Murmeltieres und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen sieben Werktagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister anzuzeigen. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschussplanes gilt das jeweilige Ende der Jagdzeit. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auerwild, Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

(5) Nimmt die Behörde wahr, dass die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist oder Bestandsschädigungen eingetreten sind oder eintreten drohen, ist der Pflichtabschuss in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen.

(6) Wird der Abschussplan – ausgenommen der Höchstabschuss – nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) die Verhängung von Strafen gemäß § 77,
- b) die Tötung des vorgeschriebenen Abschusses bei nichtverpachteten Eigenjagden durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten der/des Jagdausübungsberechtigten im folgenden Jagdjahr,
- c) die Verhängung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 73,
- d) die entsprechende Berücksichtigung des unterlassenen Abschusses beim Abschussplan des nächsten Jagdjahres,
- e) die Auflösung des Pachtvertrages bei verpachteten Jagden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 32/2008, LGBI. Nr. 45/2010, LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 59/2018, LGBI. Nr. 74/2022, LGBI. Nr. 21/2024, LGBI. Nr. 61/2026

§ 57

Höchstabschuss; Einstellung des Wildabschlusses

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für bestimmte Jagdgebiete, Eigenjagd- wie Gemeindejagdgebiete, nach Einholen eines schriftlichen Gutachtens der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie nach Anhören der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters und von Sachverständigen im Jagdfach einen Höchstabschuss bestimmter Wildgattungen festsetzen oder bei einem übermäßigen Abschuss die Einstellung oder Einschränkung des Abschusses anordnen, wenn die Gefahr einer das Jagdgebiet entwertenden oder einer die angrenzenden Jagdreviere schädigenden Jagdausübung besteht.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 45/2010

§ 58

Sachliche Verbote; Wildfolge

(1) Die Verwendung von Abzugeisen, Abtritteisen, nicht selektiven Tötungsfallen, Schlingen, Netzen und tierquälerischen Fangvorrichtungen ist verboten.

(2) Es ist verboten:

1. bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benützen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechendem - Zustand befinden; Bolzen, Pfeile, Schnellfeuerwaffen, Halbautomaten, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen (ausgenommen für den Fangschuss) und Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, dürfen zur Jagdausübung jedenfalls nicht verwendet werden;
2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild und Murmeltiere zu schießen; der Fangschuss mit Schrot ist erlaubt;

3. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
4. Fanggeräte so aufzustellen, daß sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
5. die Jagd unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom, Spiegeln, Netzen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzten geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren, Tonbandgeräten oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben;
6. künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden;
7. (Anm.: entfallen)
8. aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten und Seilbahnen sowie aus anderen Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden, auf Wild zu schießen;
9. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Meter von der Jagdgebietsgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
10. die Jagd auf Schalenwild und Federwild zur Nachtzeit – das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang – auszuüben; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarzwild, Auer-, Birk- und Rackelhahnen, Wildgänse, Wildenten und Waldschnepfen;
11. in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen; dies gilt nicht für seuchenkranke oder seuchenverdächtige Stücke;
12. Nester und Gelege von Federwild zu zerstören oder die Eier zu sammeln sowie die Brutstätten des Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen;
13. durch die Jagd, insbesondere durch die Jagd mit Hunden sowie durch Treibjagden, die Sicherheit des Weideviehs zu gefährden;
14. das Auswildern gemäß § 59 Abs. 1a nach dem 31. Juli durchzuführen;
15. innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze Reviereinrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, Fütterungen und Salzlecken zu errichten und für die Jagdausübung zu verwenden;
16. Gift zum Fangen oder Töten des Wildes zu verwenden;
17. die Nachsuche auf angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild zu unterlassen.

(2a) Zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Vogelschutz-Richtlinie von Österreich als jagdbar genannt sind sowie für Nebel- und Rabenkrähen, sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd oder entsprechend der für Nebel- und Rabenkrähen gewährten Ausnahme, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(2b) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2a Z 5 für weitere Vogelarten des Abs. 2a gemäß Anhang III Teil B der Vogelrichtlinie zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Vor Beschlussfassung der Verordnung hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren. Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung noch vorliegen.

(2c) Die Landesregierung kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2a bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. im Interesse der Luftfahrt,

3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedelung und zur Aufzucht in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
6. um unter streng überwachten Bedingungen den selektiven Fang oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2d) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 2c bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die Vogelarten, für die die Ausnahmen gelten, erforderlichenfalls mit einer zahlenmäßigen Festlegung,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel eingeschränkt werden sollen,
3. die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können, und
4. die Art der Kontrollen, die vorzunehmen sind.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

(2e) Zum Schutz von Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, sowie zum Schutz von Wild, das nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt und für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd entsprechend der vorgesehenen Ausnahmen, jedermann verboten:

1. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
2. jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
5. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

(2f) Die Landesregierung kann unter der Bedingung, dass die Populationen der in Abs. 2e angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2e bewilligen oder verordnen; dies gilt nicht für den Biber:

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2g) Ausnahmeregelungen, die gemäß Abs. 2f bewilligt oder verordnet werden, haben zu enthalten:

1. die Arten, für die die Ausnahmen gelten, erforderlichenfalls mit einer zahlenmäßigen Festlegung,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel eingeschränkt werden sollen,
3. die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können, und
4. die Art der Kontrollen, die vorzunehmen sind.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

(2h) Wurden im Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder dem Repowering einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Tötungen bzw. Störungen im Sinne des Abs. 2a Z 1 und 4 oder Abs. 2e Z 1 und 2 so weit wie möglich zu verhindern, so gelten diese nicht als absichtlich.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde für Wild, für das eine Jagdzeit festgesetzt ist, nach Anhörung des Bezirksnaturschutzbeauftragten und des Bezirksjägermeisters dem beeideten Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen und des Verbotes des Abs. 2 Z 5, 10, 11 und 16 zu genehmigen. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse des Jagdschutzpersonals, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3a) Zu Forschungs- und Unterrichtszwecken kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dafür nicht eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach Abs. 2c erforderlich ist, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters und mit Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten für Wild, für das eine Jagdzeit festgesetzt ist, befristete Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 Z 5 und 6 genehmigen, sofern es sich dabei nicht um tierquälerische Fangvorrichtungen und -methoden handelt.

(3b) Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wie Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 2 Z 5) findet keine Anwendung:

1. bei der Bejagung ausschließlich von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen zur Verhinderung von Wildschäden,
2. im Fall einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen,
3. bei der Entnahme von Wölfen und Fischottern, sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Entnahme vorliegen,
4. bei der Entnahme von Bibern, sofern nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 die Voraussetzungen vorliegen,
5. bei der Bejagung von Steinmarder, Baumwilder (Edelmarder), Marderhund, Iltis, Waschbär, Bisam, Nutria, Fuchs, Goldschakal und Dachs auf landwirtschaftlichen Flächen.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Geräte ist der Nachweis der Absolvierung eines von der Steirischen Landesjägerschaft abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten gemäß Z 1 und 5 bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Reviers.

(3c) Mit schriftlicher Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes können Reviereinrichtungen gemäß Abs. 2 Z 15 innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdgebietsgrenze, längstens für die Dauer der Jagdperiode errichtet und für die Jagdausübung verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde die Zustimmung ersetzen und die Reviereinrichtung längstens für die Dauer der Jagdperiode genehmigen. Bestehende Reviereinrichtungen, die nicht für die Jagd verwendet werden dürfen, sind von der/dem Jagdausübungsberechtigten spätestens binnen eines Jahres zu entfernen.

(3d) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 5, 6, 10 und 11 ist das Verfolgen, Fangen und Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild, sofern es sich dabei nicht um tierquälerische Vorrichtungen und Methoden zum Fang und/oder Töten handelt.

(4) Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet übersetzt, darf dorthin, sofern nicht mit der /dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdgebietes ein schriftliches Wildfolgeübereinkommen besteht, nicht verfolgt werden. Die etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme des verletzten Wildes bleibt vielmehr der/dem Jagdausübungsberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet. Die/Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Revier das Wild angeschossen oder sonst verwundet wurde, hat die/den Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes, in das das verletzte Wild übersetzt hat, hiervon ungesäumt in Kenntnis zu setzen und die Stelle des Übersetzens bzw. des Anschusses zu bezeichnen. Diese/Dieser ist verpflichtet, die Nachsuche vorzunehmen.

(5) Die Unterlassung der Meldung von über die Grenze wechselndem, angeschossenem oder in anderer Art verwundetem Wild sowie die Unterlassung der Nachsuche durch die verständigte Person oder die von ihr Beauftragte sind strafbar. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, kann neben der Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe mit dem Entzug der Jagdkarte bestraft werden.

(6) Die Trophäen (Kopfschmuck, Bart, Grandeln) und das Wildbret des übergewechselten Wildes gehören, falls nicht durch eine Wildfolgevereinbarung etwas anderes bestimmt wird, der/dem am Fundort

Jagdausübungsberechtigten. Diese/Dieser muss sich Wild, für das ein Abschussplan besteht, auf ihren/seinen Abschussplan anrechnen lassen. Wenn jedoch bei Schalenwild auf Grund einer Wildfolgevereinbarung das Wildbret der/dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild angeschossen wurde, zur Verfügung bleibt, so ist das Stück auf dessen Abschussplan anzurechnen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 72/1994, LGBI. Nr. 11/2005, LGBI. Nr. 42/2012, LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 96/2016, LGBI. Nr. 64/2017, LGBI. Nr. 59/2018, LGBI. Nr. 21/2024, LGBI. Nr. 61/2026

§ 59

Auswildern von Wildarten und -unterarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes

(1) Das Auswildern von Wildarten und -unterarten – ausgenommen das Auswildern von Fasan und Rebhuhn – in den einzelnen Jagdgebieten ist nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind und die Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten vorliegt. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ein wildbiologisches Gutachten einzuholen. Vor einer etwaigen Auswilderung von wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, ist die Kommission zu konsultieren.

(1a) Das Auswildern von Fasan und Rebhuhn stellt eine Hegemaßnahme dar und setzt einen Bestand an diesen Wildarten im Revier sowie einen entsprechend geeigneten Lebensraum voraus. Das Auswildern darf nur in einem Auswilderungsbiotop, das den Ansprüchen der Jungfasanen und Jungrebhühner an den Lebensraum bestmöglich gerecht wird, erfolgen und ist nur im Ausmaß der Differenz zwischen dem vorhandenen und dem den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten Fasanen- und/oder Rebhuhnbestand zulässig. Es dürfen nur Jungtiere aus der Region ausgewildert werden. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope, Mindestgrößen, zulässigen technischen Vorkehrungen, die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 Hektar geeignetem Fasan- und Rebhuhnlebensraum sind mit Verordnung der Landesregierung zu regeln. Das Auswildern der Jungtiere im Auswilderungsbiotop hat spätestens bis zur vollendeten 8. Lebenswoche zu erfolgen. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat das jeweils nur für ihr/sein Revier zulässige beabsichtigte Auswildern der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzumelden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Reviername, Reviergröße, Name der Jagdausübungsberechtigten,
2. Lageplan sowie Skizze samt Beschreibung des Auswilderungsbiotopes (Größe, Biotopausstattung, Infrastruktur),
3. Anzahl der Tiere für das Auswildern, getrennt nach Wildart und Geschlechterverhältnis sowie
4. Herkunft der Tiere (Name und Anschrift der Abgeberin/des Abgebers).

Entspricht das angemeldete Auswildern den rechtlichen Voraussetzungen, hat die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister dieses nach Überprüfung an Ort und Stelle zu genehmigen. Kann die Genehmigung zum Auswildern von der Bezirksjägermeisterin/vom Bezirksjägermeister nicht erteilt werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten darüber nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Bisam und Nutria dürfen auch ohne Festsetzung einer Jagdzeit nach § 49 Abs. 1 außer von der/vom Jagdausübungsberechtigten auch von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern oder deren Beauftragten gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben. Hierbei dürfen von der/dem Jagdausübungsberechtigten bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Abzugeisen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutz der Kleinhäustiere dürfen Steinmarder, Marderhunde, Iltisse, Waschbären und Füchse in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung der/des Jagdausübungsberechtigten lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben.

(4) Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitz, Lämmer und Kälber, dürfen Füchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wildhaltung umzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Der gefangene oder getötete Fuchs ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 72/1994, LGBL Nr. 11/2005, LGBL Nr. 32/2008, LGBL Nr. 42/2012, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 96/2016, LGBL Nr. 21/2024

§ 60

Wild jagende Hunde und im Wald jagende Katzen

(1) Vom Jagdausübungsberechtigten oder vom beeedeten Jagdschutzpersonal oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen dürfen

1. Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und
2. im Wald jagende Katzen, sofern auszuschließen ist, dass es sich um eine Wildkatze handelt, getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen, Einstandsgebieten sowie Brut- und Nistplätzen.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Hunden, die für die Jagd ausgebildet sind, Assistenzhunden und Therapiebegleithunden gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz, Rettungshunden, Hunden der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Hundebesitzerinnen/Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Die /Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer Katze unverzüglich der nächsten Dienststelle der Bundespolizei anzuzeigen. Ferner ist die/der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihr/ihm oder ihrem/seinem Jagdschutzpersonal getötet wurden, vorschriftsmäßig unschädlich beseitigt werden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 72/1994, LGBL Nr. 56/2006, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 61/2026

7. Teil

Jagd- und Wildschaden

1. Abschnitt

Akute und Vorbeugende Maßnahmen

§ 61

Verminderung des Wildstandes

(1) Wenn sich in einem Jagdrevier, in mehreren Jagdrevieren oder in Teilen von Jagdrevieren die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist, hat die Behörde über Antrag der Gemeinde, der Eingeforsteten, der Jagdausübungsberechtigten oder der Geschädigten, im Falle von Meldungen über flächenhafte Gefährdung des Bewuchses gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975, auch amtswegig, nach Anhören der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und des Bezirksjägermeisters, bei Gams- und Steinwild zusätzlich unter Zugrundelegung von Art. 14 FFH-Richtlinie, die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche vom Jagdausübungsberechtigten auch während der Schonzeit, jedoch unter Einhaltung der Schonvorschriften für innehabende und führende weibliche Stücke, durchzuführen ist. Über derartige Anträge ist ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen vier Wochen, zu entscheiden. Die Bezirksjägermeister und die Hegemeister haben die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festgesetzte Verminderung des Wildstands zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist der Bezirksjägermeister berechtigt, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen. Wahrgenommene Übertretungen sind der Behörde anzuzeigen. Für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten gilt die Verminderung des Wildstandes zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschuss. Die Trophäen erlegter Stücke sind in gut gereinigtem Zustand unmittelbar nach der

Trophäenschau bei der Behörde abzugeben und von dieser unter sinngemäßer Anwendung des § 79 der Nutzung oder Verwertung zuzuführen.

(2) Abs.1 gilt insbesondere in Gemeinden, in denen wenigstens in einer Katastralgemeinde mindestens 5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Weinbau gewidmet sind oder in denen der Obstbau oder der Feldgemüsebau (§ 62 Abs.2) die Haupteinnahmequellen darstellt, mit der Maßgabe, daß eine entsprechende Verminderung des Hasen- oder Rehwildbestandes anzuordnen ist.

(3) Wenn die/der Jagdausübungsberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf deren/dessen Kosten andere vertrauenswürdige, mit einer Jagdkarte versehene Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

(4) Der/Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Schmaltiere und Schmalspießer, welche in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erheblichen Schaden anrichten (Schadentiere), auch ohne besondere Bewilligung oder Auftrag abzuschießen, und zwar vom 15. April bis zum Beginn der Jagdzeit. Der erfolgte Abschuss ist binnen drei Tagen der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte zu melden und wird auf den Abschussplan des laufenden Jagdjahres angerechnet.

(5) In Gemeinden, in denen die Saatmaisvermehrungsfläche mehr als 4 % der Ackerfläche beträgt, ist das Aussetzen von Fasanen untersagt. Über Antrag der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde für diese Gemeinden eine entsprechende Verminderung des Fasanenbestandes mit Bescheid anzuordnen, wobei Abs. 1 und 3 Anwendung finden.

(6) Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen darf durch jagdliche Interessen nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn durch Verbiss, Verfegen oder Schälern

- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die Bestandesentwicklung mit einer Mischung aus standortgemäßen Holzgewächsen unmöglich oder gefährdet ist;
- b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist;
- c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
- d) standortgemäße Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

Wird eine Gefährdung des Waldes festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verminderung des Wildstandes anzuordnen, wobei die Abs. 1 und 3 Anwendung finden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 21/2024, LGBI. Nr. 61/2026

§ 62

Vorkehrungen gegen Wildschäden

(1) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer sind befugt, ihre Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung, durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzäun zu entfernen. Ferner sind Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer befugt, Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen. Die hierzu getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgeführt sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.

(2) Jedermann ist ferner zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken selbst oder durch hiezu bestimmte Personen durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz frei laufender Hunde fernzuhalten. Auch im Feldgemüsebau, das ist die Einschaltung einer Gemüsekultur innerhalb der landwirtschaftlichen Fruchtfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertreibung des Wildes vorgenommen werden. Ferner dürfen GrundeigentümerInnen und GrundbesitzerInnen oder von ihnen bestimmte Personen in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 15. November sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli Wild durch blinde Schreckschüsse vertreiben. „Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass das Wild tunlichst weder verletzt wird noch verendet. Schalenwild, Feldhasen und Wildkaninchen, welche in Wildschutzeinzäunungen eingedrungen sind und nicht ausgetrieben werden können, dürfen auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, zusätzlich zum Abschussplan von dem/der Jagdausübungsberechtigten oder dessen/deren Beauftragen erlegt werden.“

(2 a) Wild, das nach der Artenschutzverordnung geschützt ist, darf nur vertrieben werden, wenn nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden sind.

(3) Auch die/der Jagdausübungsberechtigte kann, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1, die innerhalb ihres/seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes verwahren, ferner Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, soweit die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder die Grundbesitzerin/der Grundbesitzer hierdurch in der Benützung des Grundstückes nicht beeinträchtigt wird. Von diesen Maßnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer zu informieren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzäun von der/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.

(4) Die/Der Jagdausübungsberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wild zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihr/ihm dargetan wird, dass der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden der/des Geschädigten vereitelt worden ist.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 11/2005, LGBL Nr. 32/2008, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 21/2024

§ 63

Garten- und Baumschutz gegen Wildschaden

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landesüblich zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Verwenden von Stammschutzhüllen bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, daß das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaungeflecht mit einer Höhe von 1,50 m zu verwenden. Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und Instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.

(2) Kulturen, die auf Grund ihrer Intensität einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, sind ortsüblich entsprechend einzufrieden.

2. Abschnitt

Schadenersatz

§ 64

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihr/ihm selbst, von ihrem/seinem Jagdpersonal, ihren/seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb ihres/seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 55 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd oder auf Golfplätzen eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für die Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(3) Die/Der Jagdausübungsberechtigte haftet nur für Schäden, welche vom Wild, für das gemäß § 49 Jagdzeiten festgesetzt sind, verursacht wurden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 61/2026

§ 65

Schäden durch Wechselwild

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind von den Jagdausübungsberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015

§ 66

Aus landwirtschaftlichen Wildhaltungen oder Tiergärten ausgebrochenes Schalenwild

Der landwirtschaftliche Wildhalter oder Tiergartenbetreiber hat den Ausbruch von Schalenwild unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdgebiete sowie der Behörde mitzuteilen. Nachweislich aus diesen Tierhaltungen ausgebrochenes Schalenwild, ausgenommen Stein- und Gamswild, ist vom Jagdausübungsberechtigten nach Ablauf der Frist von 42 Tagen ohne besondere Bewilligung oder Auftrag, ganzjährig, jedoch unter Schonung innehabender und führender Stücke, zu erlegen. Der erfolgte Abschuss ist binnen sieben Werktagen dem Bezirksjägermeister zu melden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 61/2026

§ 67

Rückgriffsrecht der Jagdausübungsberechtigten

Den zum Ersatze von Jagdschäden Verpflichteten steht es frei, den Rückgriff gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015, LGBI. Nr. 61/2026

3. Abschnitt

Schadensermittlung

§ 68

Schäden in der Landwirtschaft

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn sich das volle Schadensausmaß von Jagd- und Wildschäden in der Landwirtschaft erst zur Zeit der Ernte ermitteln läßt, so ist dem Geschädigten der tatsächliche Ernteverlust zu ersetzen.

(3) Bei Schäden an landwirtschaftlichen Dauerkulturen, deren Ausmaß sich erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen läßt, ist das zu diesem Zeitpunkt ermittelte Schadensausmaß zu ersetzen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 9/2015

§ 69

Schäden im Wald

(1) Jagd- und Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Bei Wildschäden ist zwischen Verbiß-, Feg- und Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigungen oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 70

Schiedsrichter (Schlichter)

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und des Bezirksjägermeisters für jeden Gerichtsbezirk die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern für Schäden in der Landwirtschaft und im Wald zu bestellen und zu beeiden. Erforderlichenfalls sind für verschiedene landwirtschaftliche Betriebszweige jeweils fachlich geeignete Personen zu bestellen und zu beeiden.

(2) Namen und Adresse der zuständigen Schiedsrichter sind getrennt nach Fachgebieten den Gemeinden bekanntzugeben.

(3) Die Schiedsrichter sind Organe im Sinne des 4. Abschnittes der ZPO.

§ 71

Geltendmachung des Schadens

(1) Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt. Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder durch einen sonstigen Nachweis geltend zu machen. Sofern zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Die/Der Geschädigte hat spätestens binnen 2 Wochen ab Geltendmachung des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder durch einen sonstigen Nachweis zu verständigen. Der Schiedsrichter hat notfalls sofort, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen ab Zugehen der Verständigung den Schaden zu besichtigen und nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen. Ist dem Schiedsrichter jedoch z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse das Einhalten der Frist nicht zumutbar, beginnt die 2wöchige Frist erst mit Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen. Im Falle des § 68 erfolgt die Festsetzung der Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung das Vorliegen eines Jagd- oder Wildschadens festgestellt wurde, erst unmittelbar vor der Ernte. Dazu hat die/der Geschädigte den Schiedsrichter rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt, nachweislich zu verständigen.

(3) Der Schiedsrichter hat zur Schadensermittlung die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten einzuladen. Nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, hat die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen und die Jagdausübungsberechtigte/den Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigte/den Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.

(4) Wird die von der Schiedsrichterin/vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von der/dem Jagdausübungsberechtigten als auch von der/dem Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeitversäumnis und Mühewaltung sind unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes zu ermitteln. Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten, andernfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.

(5) Wird die Schadensermittlung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugehen der Verständigung (Abs. 2) untätig geblieben, so kann die/der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 21/2024, LGBL. Nr. 31/2025

§ 72

Verjährung des Schadenersatzanspruches

(1) Ansprüche auf Ersatz von Schäden in der Landwirtschaft sind nach 3 Jahren, nachdem dem Geschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt.

(2) Ansprüche auf Ersatz von Schäden im Wald sind nach 3 Jahren, nachdem dem Geschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt.

8. Teil

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren

§ 73

Einstweilige Verfügung

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amts wegen einstweilige Verfügungen dann treffen, wenn die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd notwendig macht. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der/vom Jagd(ausübungs)berechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu tragen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 21/2024

§ 74

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 74b

Übertragener Wirkungsbereich

Die Tätigkeiten der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters und der Hegemeisterin/des Hegemeisters im Sinne der §§ 56, 49 Abs. 6, 50 Abs. 11, 59 Abs. 1a sowie des § 61 Abs. 1 sind Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Bezirksjägermeisterin/Der Bezirksjägermeister und die Hegemeisterin/der Hegemeister sind bei Besorgung dieser Aufgabe an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, LGBL Nr. 45/2010, LGBL Nr. 42/2012, LGBL Nr. 9/2015, LGBL Nr. 96/2016

§ 74c

Behörde und Verfahren

(1) Behörde ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über mehrere politische Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der größte Flächenanteil des Eigenjagdgebietes gelegen ist. Diese Zuständigkeitsregelung gilt für alle das Eigenjagdgebiet betreffende Verfahren und die Zuständigkeit von Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister und Hegemeisterin/Hegemeister.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2015

§ 75

Anzeigepflicht bei Eigenjagdgebieten; Jagdkataster und Jagdstatistik

(1) Jede Verpachtung von Eigenjagden und jede Veränderung im Eigenjagdgebiet (§ 3) ist jeweils sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Gemeindejagden evident zu führen. Der Jagdkataster wird in elektronischer Form geführt. Von der Bezirksjägermeisterin/Vom Bezirksjägermeister sind alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdausübungsberechtigten obliegt. Der Behörde ist in die jagdstatistischen Daten des laufenden Jagdjahres jederzeit Einsicht zu gewähren. Spätestens nach Ende des Jagdjahres sind die jagdstatistischen Daten und die Jagdgebietsnummern gesammelt der Landesregierung zu übermitteln und werden diese in den digitalen Jagdkataster übernommen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 27.04.2016, S. 1 (DSGVO),

für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ermächtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Jagdkataster (Abs. 2) zu führenden Daten,
2. die Daten der Eigenjagdberechtigten mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsbürgerschaft,
3. die Daten der Jagdpächter und Jagdverwalter mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsbürgerschaft,
4. die Daten der Jagdaufsichtsorgane mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Daten der Bestellung, Widerruf, Weiterbildung, Dienstbereich und Dienstaussweisdaten,
5. im Jagdkartenverzeichnis: die Daten der Jagdkarteninhaberinnen/Jagdkarteninhaber mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Ausstellungsdaten, Staatsbürgerschaft, Entzugsdaten, Gültigkeit, Jagdkartennummer und Einzahlung der Jagdkartenabgabe.

(3a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(3c) Die Landesregierung ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 3 an die Bezirksjägermeister zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu übermitteln.

(3d) Die Landesregierung ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 3 an die Steirische Landesjägerschaft zu übermitteln. Diese ist in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 43 und 44 dieses Gesetzes sowie ihrer Satzungen jederzeit berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, insbesondere für die Führung ihrer Mitgliederdatei, für die Erstellung von Wählerlisten sowie für statistische Zwecke.

(3e) Die Steirische Landesjägerschaft ist ermächtigt, personenbezogene Daten betreffend die Änderung der Jagdbezirkszugehörigkeit (§ 44 Abs. 5) zu verarbeiten und diese an die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung in elektronischer Form – insbesondere durch Eintragung in die gemäß Abs. 3 Z 5 geführte Datenbank – zu übermitteln.

(3f) Die Steirische Landesjägerschaft ist ermächtigt, Daten über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung an die Behörden zur Aufnahme in das Jagdkartenverzeichnis zum Zweck des Nachweises der Gültigkeit der Jagdkarte (§ 40 Abs. 1) zu übermitteln.

(4) Folgende Informationen aus dem digitalisierten Jagdkataster sind für jedermann zugänglich:

1. die Jagdgebietsnummer und das Attribut (EJ, GJ, KG-Jagd, Vorpachtfläche) sowie
2. die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Jagdgebietes und der Wildschutzgebiete, die im digitalen Atlas (www.gis.steiermark.at) im Internet veröffentlicht werden.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 59/2018, LGBL. Nr. 74/2022, LGBL. Nr. 21/2024, LGBL. Nr. 133/2024

2. Abschnitt

Übertretungen und Strafen

§ 76

Überwachung der Einhaltung jagdgesetzlicher Vorschriften

(1) Das Jagdschutzpersonal sowie die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister sind im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches verpflichtet, die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften, das Jagdschutzpersonal auch der ihm zur Überwachung übertragenen naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 49 Abs. 1a), zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Behörde, das Jagdschutzpersonal, die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister sind zur Wahrung ihrer Aufgaben berechtigt,

1. die Jagdreviere ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches jederzeit auch ohne vorherige Verständigung der/des Jagdausübungsberechtigten zu betreten,

2. die maßgeblichen Erhebungen und Überprüfungen durchzuführen und dabei insbesondere die erforderlichen Auskünfte oder die erforderliche Unterstützungen zu erhalten,
3. unentgeltlich die für die Untersuchung und Begutachtung erforderlichen Proben zu entnehmen (z. B. Futtermittel) sowie erlegtes Wild und Fallwild oder deren Teile (z. B. Trophäen, Kiefer) ausgehändigt zu bekommen,
4. in alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschussplan, Abschussliste) Einsicht zu nehmen.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 36, 51, 52 Abs. 1 bis 4, 54, 55, 58, 60 und 78 im Umfang des Gesetzes vom 25. Oktober 1969 über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 8/1969, mitzuwirken.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Jagdschutzpersonal über dessen Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach §§ 34ff, 52 Abs. 5 und Abs. 1 dieser Bestimmung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, LGBl. Nr. 45/2010, LGBl. Nr. 42/2012, LGBl. Nr. 9/2015, LGBl. Nr. 61/2026

§ 77

Strafen

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis EUR 2.200,- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000

§ 77a

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 77 sind Personen, die entgegen einer Bestimmung dieses Gesetzes oder entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, eines Bescheides oder eines Erkenntnisses Veränderungen vorgenommen oder veranlasst haben, durch Bescheid der nach diesem Gesetz für die Bewilligung zuständigen Behörde zu verpflichten, den früheren oder den dem Bescheid oder Erkenntnis entsprechenden Zustand binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer von der Behörde als sachgemäß bezeichneten Weise abzuändern. Der Bescheid ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erlassen.

(2) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 42/2012, LGBl. Nr. 87/2013

§ 78

Verfall

(1) Bei Übertretungen der die Schonzeit regelnden Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen den Abschussplan ist neben der Verhängung einer Geldstrafe gleichzeitig auf den Verfall der Trophäe des erlegten Wildes zu erkennen.

(2) Verbotene Waffen und Fangeinrichtungen sind bei Übertretungen des § 58 für verfallen zu erklären.

§ 79

Die Verwertung der als verfallen erklärten Trophäen und Geräte

Verfallene Geräte und Trophäen sind an öffentliche Sammlungen abzugeben oder sonst im öffentlichen Interesse zu verwerten.

§ 80

Widmung der Geldstrafe

Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Gegenstände fließen dem Land Steiermark zu.

§ 81

Schadenersatz

Mit dem Straferkenntnis ist, insofern es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen.

3. Abschnitt

EU-Recht

§ 81 a

EU-Recht

Durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115;
2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2025/1237 vom 24.6.2025.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 11/2005, LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 68/2025, LGBL. Nr. 61/2026

4. Abschnitt

Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

§ 82

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 7, 11, 15, 22, 24 und 25 finden auf Pachtverhältnisse, die bereits vor Ablauf des 31. März 1986 bestanden haben, keine Anwendung.

(2) Auf Verfahren, welche bis zum Ablauf des 31. März 1986 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, findet das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

(3) Eigenjagdbefugnisse, welche in Form des Tiergartens nach § 5 der bis zum 31. März 1986 geltenden Fassung rechtskräftig festgestellt sind, bleiben bestehen, bis sich in der Person des Berechtigten oder am Grundeigentum eine Veränderung ergibt.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015

§ 82 a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 78/2005

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 78/2005 anhängigen Berufungsverfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 78/2005

§ 82 b

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 5/2010

Der Landesjägertag hat innerhalb von acht Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 5/2010 die Satzungen gemäß § 45 zu beschließen. Bis zur Erlassung dieser Satzungen gilt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft, LGBL. Nr. 14/1957, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 128/2006, als Landesgesetz weiter.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 5/2010

§ 82c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 45/2010

Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 45/2010 von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 6 und 7, LGBL Nr. 23/1986 in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, genehmigten Gemeinderatsbeschlüsse über Verpachtungen bleiben in Geltung.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 45/2010

§ 82d

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 42/2012

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 42/2012 rechtskräftig bewilligten Muffelwildwintergatter bleiben bestehen, bis sich an den Grundeigentumsverhältnissen eine Änderung ergibt, sofern nicht bereits vorher Umstände eingetreten sind oder eintreten, die eine Auflassung des Gatters gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich machen. Für jede Gatterauflassung hat die Behörde gemäß § 4 Abs. 3 die erforderlichen Begleitmaßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 42/2012 bereits bestehende Stein-, Schwarz-, Muffel- und Damwildfütterungen sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und über Antrag der/des Jagdberechtigten unter Berücksichtigung des § 50 in besonders begründeten Fällen (z. B. zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder zur Vermeidung sonstiger ungünstiger Auswirkungen auf den Lebensraum) unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen befristet zu genehmigen oder deren Auflassung gemäß § 50 Abs. 3 anzuordnen. Schwarzwildfütterungen dürfen nur im rotwildfreien Gebiet genehmigt werden.

(3) § 58 Abs. 2a, 2c und 2d gilt für alle Vorhaben, mit deren Errichtung oder Ausführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 42/2012 noch nicht begonnen wurde.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 42/2012

§ 82e

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 156/2014

(1) § 9 zweiter Satz findet auf Jagdpachtperioden Anwendung, die nach dem 31. März 2028 beginnen.

(2) Jagdpachtperioden (§ 9), die erstmals nach Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 156/2014 festgesetzt werden, müssen mit 31. März 2028 enden.

(3) Wenn bei Gemeindevereinigungen oder Aufteilung einer Gemeinde auf mehrere Gemeinden der Pachtvertrag für eine der bisher selbständigen Gemeinden abläuft, hat der neue Gemeinderat die ehemaligen Gemeindejagdgebietsflächen jeweils so zu verpachten, dass die Jagdpachtperiode (§ 9) bei Neuverpachtung am 31. März 2028 endet.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 156/2014

§ 82f

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 9/2015

(1) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 9/2015 durchgeführten Bestellungen zu Jagdaufsichtsorganen bleiben in Geltung. Diesen Aufsichtsorganen stehen die Befugnisse des § 35 zu. Sofern sie nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 9/2015 an Fortbildungskursen gemäß § 34 Abs. 10 teilnehmen und dies der Behörde innerhalb dieser Fünfjahresfrist bescheinigen, erlischt ihre Bestellung.

(2) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 9/2015 festgestellten Eigenjagden, eingeräumten Vorpachtrechte sowie durchgeführten Jagdgebietsabrundungen bleiben längstens für die restliche Dauer der Jagdpachtperiode in Geltung.

(3) Die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 9/2015 vorgenommenen Verpachtungen von Eigenjagden oder Eigenjagdgebietsteilen und genehmigten Unterverpachtungen bleiben längstens für die restliche Vertragsdauer in Geltung.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 9/2015

§ 82g

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 21/2024

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 21/2024

1. bestehenden und von der Behörde genehmigten Pachtverträge bleiben für die restliche Vertragsdauer in Geltung;
2. ausgestellten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
3. bestehenden Wildschutzzäune auf Waldflächen, die keine Wiederbewaldungsflächen im Sinne des § 62 darstellen, dürfen für den Zeitraum ihrer technischen Lebensdauer bestehen bleiben; es dürfen ausschließlich notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden, eine Wiedererrichtung ist nicht zulässig; bestehenden Zäunungen auf Waldflächen, die ihre Funktion zum Schutz vor Wildschäden, nicht mehr erfüllen, sind zu entfernen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 21/2024, LGBL Nr. 133/2024

§ 82h

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 133/2024

(1) Die Behörde stellt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 133/2024 gültigen Jagdkarten auf die digitale Form um. Zu diesem Zweck ist die Behörde berechtigt, die Register gemäß § 37 Abs. 1a mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, kann die digitale Jagdkarte über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellten Applikation abrufen. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Jagdkarte gilt als physischer Nachweis nach § 40 Abs. 1.

(2) Konnte keine digitale Jagdkarte erstellt werden, gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 133/2024 gültige Jagdkarte weiter. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte kann die Erstellung der digitalen Jagdkarte bei der Behörde beantragen. Dabei hat sie/er jene Unterlagen und Informationen beizubringen, die für die Ausstellung der digitalen Jagdkarte nach Abs. 1 gefehlt haben.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 133/2024

§ 82i

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2025

§ 82j

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 61/2026

Die nach dem Naturschutzgesetz erlassene Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen, die Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) und die Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 61/2026

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 83

Zeitliche Geltung

Dieses Gesetz wurde mit LGBL Nr. 23/1986 wiederverlautbart. Mit dem der Kundmachung der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 3. April 1986, sind alle Gerichte und

Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 156/2014, LGBL. Nr. 9/2015

§ 84

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Aufhebung einer Wortfolge des § 47 Abs. 2 durch die Novelle LGBL. Nr. 50/1990 ist am **19. Juli 1990** in Kraft getreten.

(2) Die Aufhebung des zweiten und dritten Satzes des § 50 Abs. 3 durch Kundmachung im LGBL. Nr. 71/1991 ist am **23. August 1991** in Kraft getreten.

(3) Die Aufhebung des § 48 und des Klammerausdruckes im § 41 Abs. 1 lit. k durch das Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBL. Nr. 16/1993 ist am **1. April 1993** in Kraft getreten.

(4) Die Aufhebung eines Wortes des § 37 Abs. 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 17/1993 ist am **1. Jänner 1994** in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung des § 58 Abs. 1 und Abs. 3, des § 59 und des § 60 durch die Novelle LGBL. Nr. 72/1994 ist am **25. Oktober 1994** in Kraft getreten.

(6) Die Neufassung des § 39 Abs. 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 84/1999 ist am **1. Oktober 1999** in Kraft getreten.

(7) Die Neufassung des § 77 durch die Novelle LGBL. Nr. 58/2000 tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

(8) Die Neufassung des § 49, § 58 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Z 1, § 58 Abs. 2 Z 5, § 59 Überschrift und Abs. 1, § 62 Abs. 2 und die Anfügung des § 58 Abs. 2 Z 17 sowie die Einfügung des § 81a durch die Novelle LGBL. Nr. 11/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **15. März 2005**, in Kraft.

(8a) Die Änderung des § 60 Abs. 2 und 4 und des § 76 durch die Novelle LGBL. Nr. 56/2006 tritt mit **1. Juli 2005** in Kraft.

(9) Die Einfügung der §§ 74a und 82a durch die Novelle LGBL. Nr. 78/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Oktober 2005**, in Kraft.

(10) Die Änderung des § 56 Abs. 4, des § 59 Abs. 1 und die Einfügung des § 49 Abs. 1a und Abs. 3a und des § 62 Abs. 2a durch die Novelle LGBL. Nr. 32/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **9. April 2008**, in Kraft.

(11) Die Änderung des § 43 Abs. 6, 8, 9, 10 lit. f und g, der Abs. 11, 13 und 14, des § 44 Abs. 1 erster Satz und des Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des § 45, die Einfügung der §§ 48, 74b und 82b und der Entfall des § 43 Abs. 18 durch die Novelle LGBL. Nr. 5/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **30. Jänner 2010**, in Kraft.

(12) Die Änderung des § 24 Abs. 3 bis 6, des § 37 Abs. 4, des § 43 Abs. 5 und Abs. 15, des § 44 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 7, des § 45, des § 46 lit. b, des § 56 Abs. 2, 2a, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 4 und Abs. 6, des § 57, des § 74b und des § 76 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 81b und des § 82c durch die Novelle LGBL. Nr. 45/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **19. Juni 2010**, in Kraft.

(13) Die Einfügung des § 43 Abs. 3a durch die Novelle LGBL. Nr. 102/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **21. Dezember 2011**, in Kraft.

(14) Die Änderungen des § 4, des § 44 Abs. 3, des § 50, des § 58 Abs. 2 Z 14, des § 59 Abs. 3, des § 74b und des § 76 Abs. 2, der Entfall des § 58 Abs. 2 Z 17 sowie die Einfügungen des § 52 Abs. 5, des § 58 Abs. 2a bis 2d, des § 76 Abs. 3, des § 77a und des § 82d durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **5. Juni 2012**, in Kraft.

(15) Die Änderung des § 9, des § 16 Abs. 4, des § 17 Abs. 4, des § 44 Abs. 3 erster Satz, des § 48 Abs. 1, des § 50 Abs. 3 letzter Satz und des § 77a Abs. 1 sowie der Entfall des § 24 Abs. 8 und des § 74a durch die Novelle LGBL. Nr. 87/2013 treten mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

(16) In der Fassung der 16. Jagdgesetznovelle, LGBL. Nr. 156/2014 treten § 9, § 11, § 11a, § 43 Abs. 3b, § 82e, § 83 und § 84 mit **1. Jänner 2015** in Kraft.

(17) In der Fassung der 17. Jagdgesetznovelle, LGBL. Nr. 9/2015, treten das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften der Teile/Abschnitte/Paragrafe, § 1 Abs. 1 und Abs. 3, § 2 Abs. 1 lit. d und Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6a, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 Abs. 6, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, § 22, § 23,

§ 24 Abs. 1 bis 3, § 27 Abs. 3, § 28, § 29 Abs. 3, § 32, § 32a, § 33 Abs. 1 und 2, § 34, § 35, § 37 Abs. 5 und 6, § 38, § 39 Abs. 1 bis 6, § 41 Abs. 1 lit. a bis lit. d, lit. f bis i und lit. k, § 46 lit. g, lit. i und lit. j, § 49 Abs. 1 und 6, § 50 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1 bis 3, § 52 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 3, § 55 Abs. 1 bis 3, Abs. 6 und 8, § 56 Abs. 1 bis 3, Abs. 3b, Abs. 3c, Abs. 3e, Abs. 3f, Abs. 4 bis 6, § 58 Abs. 2 Z. 3, Z. 15 und Z. 17, Abs. 3a, Abs. 3b und Abs. 4 bis 6, § 59 Abs. 1 bis 4, § 60, § 61 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, § 62 Abs. 1, Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 1 und Abs. 3, § 65, § 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2, § 71, § 74b, § 74c, § 75, § 76 Abs. 1, § 82f sowie § 85 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **6. Februar 2015**, in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Überschriften (Zwischenüberschriften und Paragrafenüberschriften), § 39 Abs. 7, § 49 Abs. 1 letzter Satz und § 58 Abs. 3 letzter Satz außer Kraft.

(18) In der Fassung der 18. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 96/2016, treten § 41 Abs. 1 lit. h, § 58 Abs. 2 Z 1 und Z 14, § 59 Abs. 1 erster Satz, § 59 Abs. 1a sowie § 74b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **27. Juli 2016**, in Kraft.

(19) In der Fassung der 19. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 64/2017, treten § 39 Abs. 6 und § 58 Abs. 2 Z 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **12. Juli 2017**, in Kraft.

(20) In der Fassung der 20. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 59/2018, treten in Kraft:

1. § 56 Abs. 3f, § 58 Abs. 2 Z 1 sowie § 75 Abs. 3 und Abs. 3a bis 3d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**,
2. § 56 Abs. 3c mit **1. Jänner 2019**.

(21) In der Fassung der 21. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 74/2022, treten § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 75 Abs. 3e mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **26. Oktober 2022**, in Kraft; gleichzeitig treten § 44 Abs. 6, § 55 Abs. 8 und § 56 Abs. 4 letzter Satz außer Kraft.

(22) In der Fassung der 22. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 21/2024, treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 zweiter Satz, § 1a, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und Abs. 4, § 7 Abs. 1 und 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 letzter Satz, § 23, § 34 Abs. 9, § 40, § 46 lit. ga und i, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 50 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 erster Satz, Abs. 5, 6 und 10, § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 6 erster Satz und Abs. 9, § 56 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3b, 3d, 3e und 4 erster und dritter bis fünfter Satz, § 58 Abs. 2 Z 2 und 15, Abs. 3 erster Satz, 3a, 3b, 3c, 3d und 5 erster Satz, § 59 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, 2 vorletzter Satz und Abs. 3, § 63 Abs. 1 zweiter Satz, § 71 Abs. 1, 2 erster Satz, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4, § 73 letzter Satz, § 75 Abs. 4 sowie § 82g mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **6. Februar 2024**, in Kraft; gleichzeitig treten § 1 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 Z 7 außer Kraft.

(23) In der Fassung der 23. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 133/2024, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis (Z 1 lit. a und c), § 1a Abs. 4 letzter Satz, die Überschrift des § 37, § 39, § 41 Abs. 1 lit. j sowie § 82g mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **29. November 2024**;
2. das Inhaltsverzeichnis (Z 1 lit. b, d, e und f), § 37 Abs. 1, 1a, 2 und 7, §§ 40, 40a, 42, § 43 Abs. 2 zweiter Satz, § 75 Abs. 3 Z 5, Abs. 3c, 3d und 3f sowie § 82h mit dem Tag, an dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der digitalen Jagdkarte vorliegen; gleichzeitig tritt § 38 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(24) In der Fassung der 24. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 31/2025, treten § 39 und § 71 Abs. 1 zweiter und dritter Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Mai 2025**, in Kraft.

(25) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 82i mit **1. September 2025** in Kraft getreten.

(26) In der Fassung des Gesetzes, LGBL Nr. 61/2026, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 2, § 37 Abs. 4 zweiter Satz, § 49 Abs. 1, 1a, 4 und 5, § 49a, § 49b, § 56 Abs. 2, 2a, Abs. 3e letzter Satz und Abs. 4 zweiter Satz, § 58 Abs. 2a, Abs. 2c Z 6, Abs. 2e bis 2h, Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 3b, § 60 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 66, § 76 Abs. 1 Z 3, § 81a Z 1 und 2 und § 82j mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **7. Juli 2026**; gleichzeitig treten § 49 Abs. 2 und 3 sowie in § 67 die Absatzbezeichnung (1) und Abs. 2 außer Kraft;
2. § 56 Abs. 3b erster und zweiter Satz und Abs. 3c erster Satz mit **1. April 2027**;
3. § 24 Abs. 3 erster Satz mit **1. Jänner 2028**.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 58/2000, LGBL Nr. 11/2005, LGBL Nr. 78/2005, LGBL Nr. 56/2006, LGBL Nr. 32/2008, LGBL Nr. 5/2010, LGBL Nr. 45/2010, LGBL Nr. 102/2011, LGBL Nr. 42/2012, LGBL

Nr. 87/2013, LGBL. Nr. 156/2014, LGBL. Nr. 9/2015, LGBL. Nr. 96/2016, LGBL. Nr. 64/2017, LGBL. Nr. 59/2018, LGBL. Nr. 74/2022, LGBL. Nr. 21/2024, LGBL. Nr. 133/2024, LGBL. Nr. 31/2025, LGBL. Nr. 61/2026

§ 85

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals, RGBL. Nr. 84/1872, außer Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 9/2015

ANLAGE A

(Anm: Das rotwildfreie Gebiet gemäß § 56 Abs. 2a folgt ab der nächsten Seite.)

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 45/2010

